

Kelsen Working Papers

Publications of the FWF project P 19287: "Biographical Researches on H. Kelsen in the Years 1881–1940"

Jürgen Busch, Wien:

Hans Kelsen an der Exportakademie in Wien (1908–1918)

online-version, 3rd January 2011

<http://www.univie.ac.at/kelsen/workingpapers/kelsenexportakademie.pdf>

published in:

*Thomas Olechowski / Christian Neschwara / Alina Lengauer (Hrsg),
Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris
zum 75. Geburtstag (Wien-Köln-Weimar 2010) 69–108*

Hans Kelsen an der Exportakademie in Wien (1908–1918)¹

JÜRGEN BUSCH, Wien

I. Einleitung

Hans Kelsens Zeit an der Exportakademie – die Ursprungs- und Vorläuferinstitution der nachmaligen Hochschule für Welthandel und heutigen Wirtschaftsuniversität Wien –, die am 1. Juli 1908 beginnt² und mit seiner Anstellung als Extraordinarius an der Universität Wien am 1. Oktober 1918 endet,³ bildet einen oft übersehenen (institutionellen) Grundstein der Anfangsjahre der Reinen Rechtslehre: Als es zur Zeit seines Studienabschlusses 1906 für einen jüdischen – heute würde man sagen – „Nachwuchswissenschaftler“ fast unmöglich war, inmitten des konservativen katholischen bis deutschnationa-

¹ Im Jahr 2000 bin ich als Letzter einer langen Reihe von Assistentinnen und Assistenten von Professor Werner Ogris am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Wien eingetreten. Unter der Leitung des Jubilars dieser Festschrift fand ich dort ein vielgestaltiges, kollegiales Umfeld vor, das ich stets als sehr motivierend und lehrreich für den Beginn meiner wissenschaftlichen Tätigkeit empfand. Der gegenständliche, Professor Werner Ogris in Dankbarkeit für die Erfahrungen dieser „Lehrjahre“ an der Universität und an der Akademie der Wissenschaften gewidmete, Beitrag greift einen Aspekt eines Themas auf, dem er sich einerseits schon sehr lange widmet – Juristenbiographien als Quelle der Rechtsgeschichte –, andererseits in Bezug auf Hans Kelsen aber zu seinen jüngsten und neuen (Akademie-)Aktivitäten zählt: die Biographie Kelsens und ihr Nutzen für ein besseres Verständnis seines Werkes und dessen Entstehungskontexts. Dementsprechend enthält dieser Beitrag Ergebnisse des von Thomas Olechowski geleiteten FWF-Projekts „Biographische Untersuchungen zu Hans Kelsen“ (P19287-G14) am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien, das in Kooperation mit der bis 2010 unter der Leitung von Prof. Ogris stehenden Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der ÖAW durchgeführt wird.

² Hans Kelsen-Institut Wien, Ordner Persönliches, Dienstabellen (1911, 1913 u 1914/15) Hans Kelsen des Handelsmuseums bzw der Exportakademie Wien.

³ ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Fasz 589, Personalakt Hans Kelsen, Z 27211/1918.

len – und daraus resultierend schwelenden und auch offen antisemitischen – Milieus⁴ der Wiener Juristenfakultät das Auskommen zu finden, waren es in den entscheidenden zehn Jahren seines wissenschaftlichen Durchbruchs zwischen Habilitation und Professur an der Universität Wien das Handelsmuseum und die angeschlossene Exportakademie als Dienstgeber, die ihm eine Existenz und ein Arbeiten (überwiegend) als Wissenschaftler ermöglicht und so eine Basis für sein späteres Reüssieren gelegt haben. Die letzten Jahre dieser Periode in Kelsens Berufsleben an der Exportakademie waren freilich vom Ersten Weltkrieg und der damit einhergehenden Kriegsdienstleitung im Kriegsministerium und seinen dortigen Tätigkeiten überlagert; diese waren erst jüngst Gegenstand einer Veröffentlichung des Autors dieses Beitrags und kann hier außer Betracht bleiben.⁵ Er setzt daher mit der „Vorgeschichte“ von Kelsens wissenschaftlicher Laufbahn und der Anstellung am Handelsmuseum nach der Promotion ein, fokussiert dann auf die Jahre 1908–14 und bezieht verbleibende (Lehr-)Aktivitäten an der Exportakademie bis 1918 mit ein. Entsprechend werden im Folgenden insbesondere Kelsens berufliches Umfeld von Studienabschluss bis zum Ausbruch des Weltkrieges, seine Lehr- und Forschungstätigkeit in diesem Zeitraum (die Lehre an der Exportakademie betreffend auch bis 1918) und schließlich ein bislang unbekanntes Gutachten, das Kelsen als akademischer Funktionär an der Exportakademie über deren rechtliche Stellung als Hochschule verfasst hat und das im Anhang erstmals veröffentlicht wird, behandelt.

⁴ Vgl dazu die Ergebnisse des genannten FWF-Projekts [<http://www.hanskelsen.eu> (18. 06. 2010)] und des ebenfalls von Thomas Olechowski geleiteten FWF-Projektes „Die Wiener Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät 1918–1938“ [<http://www.univie.ac.at/restawi> (18. 06. 2010)].

⁵ Vgl JÜRGEN BUSCH, Hans Kelsen im Ersten Weltkrieg. Achsenzeit einer Weltkarriere, in ROBERT WALTER / WERNER OGRIS / THOMAS OLECHOWSKI (Hrsg), Hans Kelsen: Leben – Werk – Wirksamkeit (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 32, Wien 2009) 57–80, dort auch zur Bedeutung seiner Tätigkeit im Kriegsministerium für den Sprung in eine Professur trotz der zuvor angesprochenen generellen Widerstände gegen jüdische Wissenschaftler; grundlegend und kritisch dazu auch: GERHARD OBERKOFER / EDUARD RABOFSKY, Hans Kelsen im Kriegseinsatz der k.u.k. Wehrmacht (Frankfurt aM ua 1988).

II. Kelsens akademische Laufbahn bis zum Eintritt in das Handelsmuseum 1908

Am 18. Mai 1906⁶ promoviert Kelsen zum Doktor der Rechte (damals noch J.Dr. abgekürzt); aber schon davor hatte er nach eigenen Angaben mit den (Vor-)Arbeiten zu seiner späteren Habilitationsschrift begonnen. Der Entschluss Kelsens, sich im wissenschaftlichen Arbeiten zu probieren, muss um 1903 – im Zusammenhang mit dem tragischen Tod seines Jugendfreundes Otto Weininger gereift sein: „Weininger’s Persönlichkeit und der posthume Erfolg seines Werkes haben meinen Entschluss wissenschaftlich zu arbeiten wesentlich beeinflusst.“⁷ In einer Vorlesung zur Geschichte der Rechtsphilosophie von Leo Strisower⁸ – die einzige Lehrveranstaltung, die er regelmäßig besucht habe – sei er dann mit Dantes staatsphilosophischer Schrift „De Monarchia“ bekannt geworden. Strisower habe ihm abgeraten darüber zu arbeiten, da die Dante-Literatur bereits Bibliotheken fülle und Kelsen zunächst sein Studium abschließen solle. Um seine Lust am Rechtsstudium durch bloßes Prüfungslernen nicht zu verlieren, machte sich Kelsen dennoch an die Arbeit. – Soweit seine eigene Darstellung.⁹ Ein Vergleich dieser Angaben mit den Quellen ergibt: Kelsen war offiziell nie für eine Rechtsphilosophie-Vorlesung von Strisower eingeschrieben sondern im Sommersemester (SoSe) 1903 in Edmund Bernatziks „Geschichte der Rechtsphilosophie“; bei Strisower inskribierte er im SoSe 1904 „Völkerrecht“, im Wintersemester (WS) 1904/05 Internationales Privatrecht und im SoSe 1905 die dazugehörigen „Übungen aus dem int. Privatrecht“. Außerfakultär – wohl schon durch die Arbeit am Dante-Buch motiviert – trug er sich im WS 1904 auch beim romanischen Philologen von Ettmayer für dessen Vorlesung „Dante und seine Zeit“ ein.¹⁰ Tatsächlich hat auch Strisower im WS 1903/04 eine „Geschichte der Rechtsphilosophie“ angeboten,¹¹ die Kelsen demnach inoffiziell – etwa

⁶ Vgl Archiv der Universität Wien (im Folgenden AUW), Jur. Rigorosenprotokoll, Mikrofilm Sig J13.16 (Eintrag Hans Kelsen, Nr 762 am 18. 5. 1906).

⁷ Hans Kelsen, Autobiographie (1947), in: MATTHIAS JESTAEDT (Hrsg), Hans Kelsen Werke (im Folgenden HKW) 1 (Tübingen 2007) 29–91, hier 35.

⁸ Zu diesem neuerdings die Erstinformationen in THOMAS OLECHOWSKI, Strisower Leo, in ÖBL (62. Lieferung 2010, im Druck).

⁹ KELSEN, Autobiographie 35 f.

¹⁰ AUW, Nationale Hans Kelsen für die betreffenden Semester (Juristen, jeweils Band enthaltend „K“).

¹¹ Vgl das Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien für das WS 1903/04.

um Kolleggeld zu sparen – und ohne Belegung im Inskriptionsblatt für dieses Semester besucht haben dürfte. Aus dem Nachlass von Bernatzik und den dort enthaltenen Vorlesungsmanuskripten wissen wir, dass aber auch er Dante in seinen Lehrveranstaltungen behandelt hat.¹² Kelsens Dante-Buch¹³ ist dann noch während seiner Studienzzeit erschienen und geht in Grundzügen bereits auf das Verhältnis von Landesrecht und überstaatlichem Recht ein, das zu einem Grundthema bei der Entwicklung der Reinen Rechtslehre¹⁴ und insgesamt im Lebenswerk werden sollte. Während seiner Arbeit an Dante, also zwischen dem WS 1903/04 und dem Erscheinen 1905, habe er sich für Probleme der Rechtstheorie zu interessieren begonnen.¹⁵ Darauf dürfte sich dann auch sein folgender Passus in der Autobiographie beziehen: „Bald nach Ablegung der ersten (rechtshistorischen) Staatsprüfung¹⁶ begann ich eine breit angelegte Arbeit, in der ich die wichtigsten Probleme der Staatsrechtslehre einer kritischen Untersuchung zu unterziehen beabsichtigte. Der Fundamentalbegriff einer wissenschaftlichen Rechtslehre schien mir der Begriff des Rechtssatzes zu sein – in Parallele zum Begriff des Kausalgesetzes als dem Fundamentalbegriff der Naturwissenschaft.“¹⁷ Wir können wohl davon ausgehen, dass er sich aber erst nach Beendigung des „Dante“ intensiv und systematisch mit diesen Fragen auseinandersetzte: ab etwa 1905 trug er nämlich durch juristische Nachhilfestunden zum Haushaltseinkommen der Familie bei und musste sich zu diesem Zeitpunkt zudem für die letzten Prüfungen vorbereiten.¹⁸ Im Bernatzik-Seminar,¹⁹ wo er verschiedene kleinere Arbeiten

¹² Vgl. Nachlass Edmund Bernatzik am Institut für Rechtsgeschichte der Universität Graz, etwa in Mappen 4 (Vorlesung Staatslehre III) und 21 (Soziologie-Vorlesung).

¹³ HANS KELSEN, Die Staatslehre des Dante Alighieri (Wien/Leipzig 1905); jetzt in HKW 1, 134–300.

¹⁴ So in HANS KELSEN, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts. Beitrag zu einer Reinen Rechtslehre (Tübingen 1920, 2. Aufl. Tübingen 1928).

¹⁵ KELSEN, Autobiographie 36. Insbesondere Probleme des subjektiven Rechts; der juristischen Person und des Begriffs des Rechtssatzes; Kelsen konstatierte bei all dem einen Mangel an Exaktheit und systematischer Grundlegung in den gängigen Darstellungen, eine „heillose Konfusion“ der Fragestellung und „permanente Vermengung“ von positivem Recht selbst und Wertmaßstäben, die an dieses angelegt werden, sowie eine „Verwischung der Grenzen“ der Frage, wie sich die Subjekte verhalten sollen, und wie sie sich aber tatsächlich verhalten.

¹⁶ Am 13. 7. 1903.

¹⁷ KELSEN, Autobiographie 37 f.

¹⁸ Ebenda 38 f.

vortrag und zunächst auf das Wohlwollen Bernatziks und anderer (angehender) Privatdozenten stieß, ist dann Kelsens Entschluss gereift, eine Habilitation zu versuchen.²⁰ Und dabei griff er nun auf seine schon begonnenen, „breit angelegten“ Überlegungen über theoretische Probleme der Staatsrechtslehre zurück. Die Äußerungen seiner akademischen Lehrer, wie es um seine Aussichten auf eine Professur selbst nach erfolgter Habilitation stehen würde,²¹ mussten ihm früh alle diesbezüglichen Illusionen nehmen.

So wendete er sich – wohl um dementsprechend abgesichert zu sein – parallel auch praktischen Berufsmöglichkeiten zu und nahm zunächst am 9. Juni 1906 sein Gerichtsjahr am Bezirksgericht Leopoldstadt auf. Am 27. Dezember 1906 wechselte er an das Landesgericht für Strafsachen Wien. Von 4. bis 16. Februar unterbrach er das Gerichtsjahr und setzte es am 17. d. M. für ein weiteres Monat wieder fort (bis 17. März 1907).²² Nach dem Tod seines Vaters und der damit verbundenen Einleitung der Liquidierung des Familienbetriebes²³ ging Kelsen zum Zweck der konzentrierten und ausschließlichen Arbeit an seiner Habilitationsschrift für das WS 1907/08 nach Heidelberg, wo er auch die Seminare von zwei damals führenden Staatsrechtslehrern, Georg Jellinek und Gerhard Anschütz, besuchte.²⁴ Zunächst bis 30. April

¹⁹ Laut Vorlesungsverzeichnissen der Universität Wien: „Staats- und verwaltungsrechtliches Seminar“, angekündigt in jedem Semester nach Kelsens erster Staatsprüfung; da Kelsen im SoSe 1903 bei Bernatzik erstmals eine Vorlesung hörte („Geschichte der Rechtsphilosophie“), dann im WS 1903/04 „Allgem. und österr. Staatsrecht“, im SoSe 1904 „Verwaltungslehre“ und sein „Staatsrechtl. Conversatorium“, im WS 1904/05 schließlich Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht und von diesen Lehrveranstaltungen allgemein „sehr beeindruckt“ war (vgl. KELSEN, Autobiographie 37), ist anzunehmen, dass er auch um das SoSe 1904 herum mit dem Seminarbesuch bei Bernatzik begonnen hat.

²⁰ KELSEN, Autobiographie 37.

²¹ Aussage Bernatziks wiedergegeben in KELSEN, Autobiographie 38 u 40.

²² Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwaltsanwärterliste V/326, Hans Kelsen.

²³ Adolf Kelsen stirbt am 12. 7. 1907. Nach KELSEN, Autobiographie 38, war nach dem Tod des Vaters die Liquidierung der Firma unvermeidlich. Sein Bruder Ernst war erst 22 Jahre alt und konnte trotz äußerstem Einsatzes die Firma nach der Herzerkrankung des Vaters 1905 nicht über Wasser halten; Die Löschung aus dem Handelsregister erfolgte infolge Geschäftsübertragung am 27. 12. 1907 (ebenda 31, dort Anm 7).

²⁴ Ebenda 38 u 41. „Aber es war eine glückliche Zeit. Nach Jahren wirtschaftlicher Bedraengnis und schweren Kummers am Krankenbett meines armen Vaters konnte

und dann von 29. Mai bis 22. Juni 1908 schloss er die vorgeschriebenen zwölf Monate der Gerichtspraxis ab.²⁵ Nach eigenen Angaben habe Kelsen nach seiner durch die finanzielle Not der Familie bedingten frühzeitigen Rückkehr aus Heidelberg zunächst eine Stelle in einer Anwaltskanzlei angenommen, um bald festzustellen, dass ihm der Anwaltsberuf nicht liege und er ihm auch keine Zeit für seine wissenschaftliche Arbeit lassen würde. Daraufhin sei er einige Monate im Sekretariat der Kaiser-Jubiläumsausstellung beschäftigt gewesen. Nach Zusammenbruch dieses Unternehmens sei er schließlich als „provisorischer Konzeptsadjunkt“ im Wiener Handelsmuseum angestellt worden.²⁶

Ganz so haben sich die Dinge aber offensichtlich nicht ereignet, denn, wie erwähnt, absolvierte Kelsen nach seiner Rückkehr aus Heidelberg zunächst auch noch im März, April und Juni 1908 sein restliches Gerichtsjahr. Weiters hatte er bereits von März bis Juni 1906 – also bis unmittelbar vor Antritt des Gerichtsjahres – sowie von April 1907 – nach der zweiten Unterbrechung des Gerichtsjahres – bis offiziell 28. Februar 1908 (Wiederantritt des Gerichtsjahres nach Rückkehr aus Heidelberg) Praxiszeiten in Anwaltskanzleien zurückgelegt.²⁷ Letztere Tätigkeit erlaubte ihm offensichtlich einen parallelen Forschungsaufenthalt in Heidelberg, ohne von seiner Kanzlei bei der Kammer von Anwartschaftszeiten abgemeldet zu werden; die Abmeldung dieser Periode in der Kanzlei Löwy erfolgte erst mit Wiederaufnahme des Gerichtsjah-

ich mich ganz und gar dem Buche widmen, von dem ich hoffte, dass es mir den Weg in eine wissenschaftliche Laufbahn eroeffnen werde.“; ebenda 41. Der Seminarbesuch bei Anschütz ist dokumentiert in seinem handschriftlichen Lebenslauf in der Beilage zum Habilitationsgesuch 1911, ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Fasz 589, Personalakt Hans Kelsen, Z 30728 aus 1911.

²⁵ Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwaltsanwärterliste V/326, Hans Kelsen. Die angeführten Perioden von 8+1+2+1 Monaten ergeben in Summe die vorgesehenen 12 Monate. Unrichtig daher KELSEN, Autobiographie 42, er habe das Gerichtsjahr bereits vor seiner Reise nach Heidelberg absolviert. Bis zum WS 1907/08 hatte er nur 8 Monate zu Buche stehen und nahm am 28. 2. 1908 – offensichtlich nach Rückkehr aus Heidelberg – die restlichen vier Monate wieder auf (mit einer neuerlichen einmonatigen Unterbrechung im Mai 1908).

²⁶ KELSEN, Autobiographie 42. Der seinem Habilitationsgesuch beigefügte Lebenslauf gibt korrekt Juli 1908 als Beginn seiner Tätigkeit im Handelsmuseum an. ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Fasz 589, Personalakt Hans Kelsen, Z 30728 aus 1911.

²⁷ In den Kanzleien eines Heinrich Singer (2. 3. 1906–7. 6.1906) und eines Alois Löwy (9. 4.1907–28. 2.1908); Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwaltsanwärterliste V/326, Hans Kelsen.

res per 28. Februar. Und erst nach Beendigung des zwölften Monats im Gerichtsjahr mit 22. Juni 1908 scheint Kelsen wieder mit Rechtsanwalts-Anwärterzeiten im Register der Kammer auf: von 24. Juni 1908 bis 22. September 1908 (Kanzlei Josef Beth).²⁸ Die „Monate“ bei der Kaiser-Jubiläumsausstellung musste er also parallel zur Beendigung seines Gerichtsjahres und/oder zur Tätigkeit in den Kanzleien Löwy (bis 28. Februar 1908) und Beth (ab 24. Juni 1908) verbracht haben. Nur im Mai 1908 besteht eine knapp einmonatige Lücke, wo er gleichsam „vollzeit“ für das Ausstellungsbüro hätte tätig sein können. Diese Möglichkeit scheidet allerdings aus, da er von 1. bis 28. Mai 1908 in Folge seiner Verpflichtungen als Reserveoffizier an einer Waffenübung seines Traintruppenkörpers teilnahm.²⁹

Das ergibt alles in allem folgende, am wahrscheinlichen erscheinende Variante, wie Kelsen diese Periode beruflicher Unsicherheit tatsächlich zugebracht hat: Bei Rückkehr aus Heidelberg etwa zu Jahresbeginn 1908 – „früher als beabsichtigt“³⁰ – nimmt er seine aufgrund der Situation des schweren Leidens des Vaters schon im April 1907 begonnene Anwaltspraxis³¹ in der Kanzlei Löwy wieder auf. Da sie ihm keine Zeit für seine Habilitationsarbeit erlaubt, entschließt er sich aber bald zur Fortsetzung seines finanziell weniger einträglichen, aber auch weniger zeitintensiven Gerichtsjahres. Parallel dazu wird er für das Ausstellungsbüro tätig. Nach Beendigung des Gerichtsjahres Ende Juni 1908 tritt er vorsorglich abermals in eine Anwaltskanzlei ein.³²

²⁸ Ebenda.

²⁹ ÖStA Kriegsarchiv, Grundbuchblätter (Landsturmevidenzblatt im Unterabteilungsgrundbuchblatt Johann Kelsen, geb. 11. 12. 1881 in Prag).

³⁰ KELSEN, Autobiographie 42.

³¹ Das entsprechende Einkommen aus dieser Tätigkeit von April 1907 bis zur Reise nach Heidelberg im Wintersemester 1907/08 könnte auch die Grundlage für deren Finanzierung gebildet haben. Vgl. zur Verwirrung um den Zusammenhang seiner zwei Reisetipendien mit den zwei Forschungsaufenthalten in Deutschland noch unten bei Fn 42 ff.

³² Letztlich können über die genaue Abfolge in Abweichung zu Kelsens in seiner Autobiographie von 1947 aus der Distanz von mehreren Jahrzehnten gemachten Angaben nur Vermutungen anhand dieser gesicherten Eckdaten angestellt werden, die wie im Fall der offiziell eingetragenen Anwartschaftszeiten während des Heidelberg-Semesters 1907/08 ganz offensichtlich auch nicht die tatsächlich in den Kanzleien zugebrachte Zeit wiedergeben. Bemerkenswerter Weise erwähnt Kelsen die Anwaltsanwartschaft und das Ausstellungsbüro in seinem dem Habilitationsgesuch beigefügten hs. Lebenslauf von 1911 nicht; vgl. ÖStA AVA, Unterricht Allgemein,

III. Kelsen im Handelsmuseum und an der Exportakademie (1908–1918)

1. Laufbahn

Überschneidend mit der (offiziellen) Periode dieser neuerlichen Anwartschaftszeit bei Josef Beth nimmt Kelsen am 1. Juli 1908 seine Stellung als „vertragsmäßiger Konzeptsbeamter am k.k. österr. Handelsmuseum“³³ auf. Damit verbunden ist seine Bekanntschaft mit Adolf Drucker, seinem späteren Schwager, und Hermann Schwarzwald, dem Gatten der bekannten Schulreformerin Eugenie Schwarzwald.³⁴ Es dürfte kein Zufall sein, dass Kelsen ausgerechnet in jener Institution eine dauerhafte Anstellung findet, die ihm endlich auch mehr Zeit und institutionelle Absicherung für die wissenschaftliche Arbeit erlaubt, wo diese beiden schon etabliert und in leitender Position tätig sind. Die Enkeltochter Kelsens Anne Feder-Lee berichtet, dass die Begegnung zwischen ihm und Drucker wohl schon zuvor über Nachhil-

Fasz 589, Personalakt Hans Kelsen, Z 30728 aus 1911. Letzteres vermutlich deshalb, da es sich wie bei den ebenfalls unerwähnten Nachhilfestunden ab etwa 1905 bis in die Anfangsjahre am Handelsmuseum hinein um einen bloßen „Nebenjob“ zur Aufbesserung des Einkommens aus Gerichtspraxis und/oder Anwaltspraxis gehandelt hat; ersteres vermutlich, da er darin keine Verbindung zur bzw. keinen Nutzen für die angestrebte Venia sah bzw er die eingetragenen Anwartschaftszeiten tatsächlich gar nicht in der Form absolviert hat. Dass sich Kelsen allerdings die Option Rechtsanwalt zu werden zumindest theoretisch weiter offenhielt, zeigt die offensichtlich wie schon während des WS 1907/08 auf einem „Gentlemen’s Agreement“ mit der Kanzlei Löwy beruhende Eintragung nicht unerheblicher weiterer Anwartschaftszeiten parallel zu seinem zunächst provisorischen Status am Handelsmuseum: Für den Zeitraum 24. 9. 1908, also anknüpfend an die am 22. 9. endende Anwartschaft in der Kanzlei Beth, bis 20. 5. 1910 existiert ein weiterer Eintrag von Praxiszeiten als Rechtsanwaltsanwärter, wiederum in der Kanzlei Alois Löwy. Dieser letzte Eintrag wird aber nachträglich gestrichen. Am 3. 1. 1911 erfolgt die „Löschung der Praxis“; Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwaltsanwärterliste V/326, Hans Kelsen.

³³ Dienstabellen 1911 u 1913, Hans Kelsen-Institut Wien, Ordner Persönliches, Dienstabellen Hans Kelsen des Handelsmuseums Wien.

³⁴ Zu Kelsens Beziehung mit der Schwarzwald-Schule und deren Begründerin vgl DEBORAH HOLMES, Die Schwarzwaldschule und Hans Kelsen, in: WALTER / OGRIS / OLECHOWSKI, Kelsen 97–109. Laut Standesausweis des Handelsministeriums ist sie (geb. Nussbaum) seit 16. 12. 1900 mit Hermann Schwarzwald verheiratet. Dieser war 1899 in das Handelsmuseum eingetreten und 14. 7. 1905 dessen Vizedirektor geworden. ÖStA, Archiv der Republik, Handel, Standesausweise (Hermann Schwarzwald, 13. 2. 1871).

feununterricht für einen Cousin Kelsens durch Drucker stattgefunden hat.³⁵ Jedenfalls lernt Kelsen über die – sich nun im Handelsmuseum intensivierende – Bekanntschaft mit Adolf Drucker seine Frau Margarethe kennen.³⁶ Als Kelsen in das Handelsmuseum eintritt, ist Drucker³⁷ dort bereits Sekretär des kommerziellen Dienstes unter der Leitung des Vizedirektors Schwarzwald. Es erscheint aufgrund der – spärlichen – Quellenlage am wahrscheinlichsten, dass sich Kelsen und die Schwarzwalds über den gemeinsamen akademischen Mentor Edmund Bernatzik kennen gelernt haben, und zwar in dessen Universitätsseminaren, in denen Hermann Schwarzwald ab 1897 für einen längeren Zeitraum bereits als „postgradualer“ Teilnehmer – wohl um die Möglichkeiten einer wissenschaftliche Laufbahn auszuloten – anzutreffen war.³⁸ Mit

³⁵ Interview von Anne Feder-Lee mit Thomas Olechowski und Jürgen Busch v 15. 10. 2006 (Manuskript erliegt in den Unterlagen des FWF-Projekts P19287.G14 am Institut für Rechts und Verfassungsgeschichte der Universität Wien). MÉTALL, Hans Kelsen (Wien 1969) 16 gibt an, Kelsen habe Drucker im Handelsmuseum „näher kennengelernt“, wonach sie also schon vorher zumindest flüchtig bekannt gewesen sein dürften.

³⁶ Für Details zur Eheschließung vgl ANNA L. STAUDACHER, Zwischen Emanzipation und Assimilation: Jüdische Juristen im Wien des Fin-de-Siècle, in: WALTER / OGRIS/ OLECHOWSKI, Kelsen 41–53, hier 49.

³⁷ Er hatte am 13. 2. 1909 Karoline, geb. Bondi, geheiratet, die Schwester von Kelsens späterer Frau Margarethe Bondi. Nach Absolvierung des Gerichtsjahres in Wien tritt er 1900 zur vertragsmäßigen Dienstleistung in das Handelsmuseum ein und wird dort am 28. 3. 1901 beamtet (Konzeptadjunkt in der X. Rangklasse). Am 3. 7. 1907 wird er zum Sekretär des HM ernannt (IX. Rangklasse). ÖStA, Archiv der Republik, Handel, Standesausweise (Adolf Drucker, 27. 08. 1876). Drucker wird auch führend in der österreichischen Freimaurerei, vgl GÜNTER K. KODEK, Unsere Bausteine sind die Menschen. Die Mitglieder der Wiener Freimaurerlogen 1839–1938 (Wien 2009), 71, der auch Kelsens Vater angehört hat (ebenda 178, entsprechend zieren die Freimaurersymbole seinen Grabstein in Wien). Zu Druckers doppelter Gefährdung ob dieses Umstandes und seiner jüdischen Herkunft im Nationalsozialismus vgl PETER DRUCKER, Schlüsseljahre. Stationen meines Lebens (Frankfurt aM ua) 2001 (ein die Fakten ansonsten oft undeutlich und unrichtig wiedergebender biographischer Roman). Eine Zugehörigkeit Hans Kelsens erscheint den lebenden Familienmitgliedern unwahrscheinlich, im zitierten Lexikon scheint er derart nicht auf.

³⁸ Vgl HOLMES, Schwarzwaldschule 99 f. Aus dem Standesausweis von Schwarzwald, ÖStA, Archiv der Republik, Handel, Standesausweise, Hermann Schwarzwald (geb 13. 2. 1871), geht hervor, dass dieser 1895 in Czernowitz promoviert hatte und nach einer Richteramtanwartschaft bis April 1897 ebendort 1901 in den Staatsdienst im Handelsministerium in Wien eingetreten ist.

Eugenie Schwarzwald war Bernatzik seit 1901 zumindest durch den „Verein für erweiterte Frauenbildung“ verbunden, in dessen Jahresbericht er im gleichen Jahr ein Gutachten über „Die Zulassung der Frauen zu den juristischen Studien“ veröffentlicht.³⁹ Eine Verbindung, die wohl über seinen langjährigen Seminaristen und ihren Gatten Hermann Schwarzwald zustande gekommen sein dürfte.

Diese Bekanntschaften Kelsens – vermutlich alle aus dem Kreis um Bernatzik resultierend⁴⁰ – werden dann wie gesagt nicht unerheblich für die Erlangung seiner Stelle im Handelsmuseum mit Schwarzwald und Drucker als unmittelbar Vorgesetzte gewesen sein. Die wissenschaftlichen Ambitionen Kelsens werden dort von Anfang an gefördert, immerhin wird er offensichtlich für zwei weitere (kürzere) wissenschaftliche Forschungsaufenthalte in Heidelberg und Berlin freigestellt – womöglich schon in Hinblick auf seine bald einsetzende nebenamtliche Lehrtätigkeit an der vom Handelsmuseum betriebenen Exportakademie:⁴¹ Nach eigenen Angaben⁴² verwendete Kelsen für seinen zuvor bereits erwähnten, sein Gerichtsjahr und seine Anwaltspraxis unterbrechenden, ersten Heidelberg-Aufenthalt im WS 1907/08 ein erstes Reisestipendium, das er von der Universität Wien „1907 oder 1908“ erhalten habe. Tatsächlich wird ihm das Universitäts-Jubelfeier-Reisestipendium in Höhe von 1.200,- Kronen zugesprochen, allerdings erst im Mai 1908 für das Studienjahr 1908/09.⁴³ Ebenfalls laut seiner eigenen autobiographischen Darstellung von 1947 erhielt er 1909 ein weiteres Stipendium,⁴⁴ welches ihm einen zweiten, kürzeren Heidelberg-Aufenthalt und einen kurzen Berlin-

³⁹ HOLMES, Schwarzwaldschule 100.

⁴⁰ Auch Drucker hat bis 1899 in Wien Rechtswissenschaften studiert, vgl. ÖStA, Archiv der Republik, Handel, Standesausweise (Adolf Drucker, 27. 08. 1876). Seine Bekanntschaft mit Schwarzwald könnte daher zeitlich wie fachlich ebenso aus dem Bernatzik-Seminar rühren.

⁴¹ Zu diesen beiden Institutionen und deren Verhältnis unten in Abschnitt III.2.

⁴² KELSEN, Autobiographie 39.

⁴³ AUW, Personalakt Hans Kelsen, Sig J PA 631. Kelsen bezeichnet es als „Universitäts-Jubiläums-Reisestipendium“; vgl. Lebenslauf 1911, ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Fasz 589, Personalakt Hans Kelsen, Z 30728 aus 1911; 600,- Kronen werden ihm im Juni 1908, weitere 600,- Kronen „nach Erfüllung der Bedingungen“ am 22. 1. 1909 ausbezahlt.

⁴⁴ KELSEN, Autobiographie 42 f.

Aufenthalt⁴⁵ ermöglicht habe (das Haber-Linsbergische Reisestipendium). Im diesen Begebenheiten aber weitaus näher liegenden handschriftlichen Lebenslauf aus 1911⁴⁶ gibt er die Verleihung – wohl richtig – mit 1910 an. Demnach war er jeweils in den WS 1907 und 1908 – nunmehr schon während seiner Anstellung am Handelsmuseum – in Heidelberg, im WS 1910 dann in Berlin.⁴⁷ Als dritte „Auszeichnung“ seitens des Professorenkollegiums aus dieser Zeit neben den beiden Reisestipendien führt Kelsen einen „Seminarpreis“ an.⁴⁸

Neben seiner hauptamtlichen Stellung am Handelsmuseum wird er – als „Assistent“ des nachmaligen Ministerpräsidenten Ernst Seidler,⁴⁹ Hauptvertreter

⁴⁵ Besuch des staatsrechtlichen Seminars; vgl Lebenslauf 1911, ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Fasz 589, Personalakt Hans Kelsen, Z 30728 aus 1911. Während dort der Besuch der Seminare von Jellinek und Anschütz in den WS 1907 und 1908 in Heidelberg angeführt ist, spricht Kelsen in einem maschinschriftlichen Lebenslauf für seine Ernennung zum – nebenamtlichen – Dozenten an der Exportakademie vom Mai 1911 (Beilage zu ÖStA AVA, Handel, Dep 25, 1911, Fasz 1185, Z 17949) davon, dass er nach Beendigung des Studiums noch zwei Semester in Heidelberg im staatsrechtlichen Seminar Jellineks und dann kurze Zeit in Berlin bei Anschütz studiert habe. Zweiteres entspricht eher den Tatsachen der Zeitpunkte der Stipendienverleihungen.

⁴⁶ Hs. Lebenslauf in Beilage zum Habilitationsakt, ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Fasz 589, Personalakt Hans Kelsen, Z 30728 aus 1911.

⁴⁷ Kelsens diesbezügliche Erinnerung im Jahr 1947 scheint also nicht mehr richtig gewesen zu sein, denn offenbar hatte er für 1907/08 kein Stipendium erhalten, sondern verwendete jenes aus 1908 für einen – aufgrund seiner Stellung im Handelsmuseum möglicher Weise kein volles Semester andauernden – Heidelberg-Aufenthalt während des WS 1908/09 und eben nicht für den ersten im WS 1907/08. Aus ersterem ist er aufgrund des Auszahlungszeitpunkts der 2. Rate spätestens um den 20. 1. 1909 nach Wien zurück gekommen. Folglich muss das Stipendium aus 1910 dann dem – aufgrund seiner Stellung im Handelsmuseum ebenfalls kein volles Semester andauernden – Aufenthalt in Berlin während des WS 1910/11 gedient haben.

⁴⁸ Ms. Lebenslauf 1911 für das Handelsministerium in Beilage zu ÖStA AVA, Handel, Dep. 25, 1911, Fasz 1185, Z 17949.

⁴⁹ 1862–1931; Seidler war ua Leiter der handelspolitischen Abteilung im Ackerbauministerium, bevor er sich 1901 an der Universität Wien für Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht habilitierte und ab 1905 an der Exportakademie als nebenamtlicher „Professor“ (als Privatdozent und später tit. Prof. der Universität Wien) die öffentlich-rechtlichen Rechtsfächer vertrat. 1909 wurde er auch Sektionschef wiederum im Ackerbauministerium. 1917 kurzzeitig Ackerbauminister und daraufhin Ministerprä-

des „öffentlichen Rechts“ an der Exportakademie – auch bald als „Kursleiter“ mit ersten Lehraufträgen betraut.⁵⁰ Rein äußerlich gestaltet sich seine Laufbahn an der Exportakademie folgendermaßen: Nach der Einstellung als „vertragsmäßiger Konzeptsbeamter“ wird er nach eigenen Angaben im November 1909 dort zum Konzeptsadjunkten ernannt.⁵¹

Aus der Beantragung einer außerordentlichen finanzielle Aushilfe der Direktion des Handelsmuseums für Kelsen beim Handelsministerium im Juni 1909 ergibt sich, dass Kelsen ab 1. Juli 1908 zunächst nur vertragsmäßig gegen ein jährliches Honorar von 1.800,- Kronen für das Handelsmuseum tätig war, die spätere Regelung der Dienstverhältnisses des „Advokaturscandiaten“ auf der Stufe der X. Rangklasse der Bezüge von Staatsbeamten vom Ergebnis einer Probezeit abhängig gemacht wurde. Dies sei von Kelsen deshalb akzeptiert

sident (bis Juli 1918), widmet er sich als solcher und dann auch als Kabinettsdirektor von Kaiser Karl bis zum Zusammenbruch der Monarchie vor allem dem Versuch einer Verfassungsreform der Habsburgermonarchie; vgl. Peter Broucek, Seidler von Feuchtenegg Ernst, in ÖBL XII (Wien 2005) 131–132. Kelsen schreibt, Seidler habe ihn zu seinem Assistenten gemacht, bevor er (1911) nebenamtlicher Dozent wurde; vgl. KELSEN, Autobiographie 46. Der Ausdruck „Assistent“ bezieht sich dabei wohl auf das Faktum, dass Kelsen nun neben Seidler ebenfalls öffentlich-rechtliche Kurse hielt, mitunter auch mit Seidler gemeinsam. Seine Förderung am Handelsmuseum erfährt er zunächst eher von Drucker und Schwarzwald, die ihm wohl den Eintritt als Vortragender von Rechtskursen an der Exportakademie ermöglichen. Die „Beförderung“ vom Kursleiter zunächst zum nebenamtlichen, später hauptamtlichen Dozenten wird schließlich auch das fördernde Wohlwollen Seidlers gefunden haben, gegen dessen Willen als zuständiger Fachprofessor die Laufbahn Kelsens sicher nicht durchsetzbar gewesen wäre (zu den Karrieresprüngen Kelsens an der Exportakademie sogleich unten). Es ist nicht auszuschließen, dass Seidler ob seiner Involvierung in die Verfassungsreformversuche der Habsburgermonarchie an höchster Stelle gegen Ende des Ersten Weltkriegs und der Verbindung zu Kelsen an der Exportakademie im Hintergrund zu einer treibenden Kraft für dessen Aufstieg als „Verfassungsreformreferent“ im Kabinett des Kriegsministers Stöger-Steiner wurde und Kelsen diese Stellung Seidlers Fürsprache verdankt.

⁵⁰ Dazu unten in Abschnitt III.3.

⁵¹ Vgl. Lebenslauf 1911, ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Fasz 589, Personalakt Hans Kelsen, Z 30728 aus 1911. Kelsens hs. Dienstabellen aus 1911 (Hans Kelsen-Institut Wien, Ordner Persönliches, Dienstabellen Hans Kelsen des Handelsmuseums Wien) spricht davon, dass er seit Juli 1908 vertragsmäßiger Konzeptsbeamter mit dem Titel eines Konzeptsadjunkten sei; diese Beifügung des Amtstitels dürfte sich auf die ansonsten in den Dienstabellen nicht dokumentierte „Ernennung“ aus 1909 beziehen.

worden, da er bis März 1909 im Genuss eines größeren Universitätsstipendiums gewesen sei, das zusammen mit dem provisorischen niedrigen Gehalt am Handelsmuseum zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausgereicht habe. Nach Wegfall des Stipendiums sei Kelsen genötigt gewesen, zusätzlich Nachhilfestunden zu geben bzw als juristischer Korrepetitor an der Juristenabteilung der k.k. Theresianischen Akademie tätig zu sein. Da diese zusätzliche Einnahmequelle aufgrund der Ferienmonate bis November wegfallen würde und der Zeitpunkt für die definitive Regelung seiner Dienststellung noch nicht gekommen sei, wird um einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 300,- Kronen ersucht.⁵² Ob dieser Situation scheint dann mit November die Entlohnung in der X. Rangklasse und die Verwendung als Konzeptsadjunkt erfolgt zu sein.

Im Mai 1910 wird er Mitglied der k.k. staatswissenschaftlichen Staatsprüfungskommission in Wien⁵³ und am 21. Juli 1911⁵⁴ – nebenamtlicher⁵⁵ – Dozent für Verfassungs- und Verwaltungslehre an der Exportakademie.⁵⁶ Der entsprechende Antrag des Professorenkollegiums der Exportakademie vom April 1911 führt dazu aus, dass es einer seit der Gründung der Exportakademie bestehenden Gepflogenheit entspräche, die Leiter der Spezialkurse nach dreijähriger erfolgreicher Tätigkeit zur Bestellung als Dozenten in Vorschlag zu bringen. Die Anstellungsverhältnisse und Bezüge werden durch diese Verleihung des Dozententitels jedoch nicht berührt.⁵⁷ Diese beliefen sich für Kelsen für die Abhaltung von viereinhalb Unterrichtsstunden 1913 auf 1.350,- Kronen.⁵⁸ Am 23. Dezember 1911 wird Kelsen dann (definitiv)

⁵² ÖStA AVA, Handel, Dep. 25, Fasz 1106, Z 15779 aus 1909.

⁵³ Für die Prüfungsfächer allgemeines und österreichisches Staatsrecht; vgl. Lebenslauf 1911, ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Fasz 589, Personalakt Hans Kelsen, Z 30728 aus 1911. Die Mitgliedschaft in der Staatsprüfungskommission ab Mai 1910 ist auch in der ms. Dienstabtabelle 1914/15 dokumentiert; vgl Hans Kelsen-Institut Wien, Ordner Persönliches, Dienstabtellen Hans Kelsen des Handelsmuseums Wien.

⁵⁴ Maschinschriftliche Dienstabtabelle 1914/15, ebenda.

⁵⁵ KELSEN, Autobiographie 46.

⁵⁶ Offenbar steht diese Ernennung im Zusammenhang mit seiner im gleichen Monat im Unterrichtsministerium bestätigten Habilitation an der Universität Wien (ÖStA AVA Unterricht Allgem. Fasz. 589, Personalakt Hans Kelsen, Z 30728/1911), an der der fortan und parallel zu seiner hauptberuflichen Stellung im Handelsmuseum als Privatdozent lehrt.

⁵⁷ ÖStA AVA, Handel, Dep. 25, Fasz 1185, Z 17949 aus 1911.

⁵⁸ Ebenda, Fasz 1246, Z 21782 aus 1913.

zum k.k. Konzeptsadjunkten des k.k. österreichischen Handelsmuseums in provisorischer Eigenschaft (weiterhin X. Rangklasse),⁵⁹ mit Erlass des Handelsministeriums vom 10. Juni 1914 zum Adjunkten in der IX. Rangklasse ernannt – dahinter verbirgt sich seine Beförderung in eine hauptamtliche Stellung als Dozent an der Exportakademie (in der Dienstabtabelle nunmehr geführt als „Adjunkt und Dozent an der Exportakademie“). Mit diesem Eintritt in die hauptamtliche Dozentur – den Titel eines Dozenten an der Exportakademie trägt er ja schon seit 1911 – vollzieht sich also sein Wechsel aus dem Handelsmuseum in dessen „Expositur“ Exportakademie).⁶⁰ Der Vollblutwissenschaftler Kelsen hatte damit erstmals eine hauptamtliche Stellung als Wissenschaftler erreicht. Als das Handelsministerium 1913 die Exportakademie dazu aufrief, einen Dozentensprecher zu wählen, der die Anliegen dieser Gruppe im Professorenkollegium vertreten sollte, wurde Kelsen in Vorschlag gebracht und im Oktober 1913 für das begonnenen Studienjahr 1913/14 auch als solcher bestätigt.⁶¹ Wiederholte Versuche der Akademielei-

⁵⁹ Handschriftliche Dienstabtabelle 1913, Hans Kelsen-Institut Wien, Ordner Persönliches, Dienstabtellen Hans Kelsen des Handelsmuseums Wien. Im „Hof- und Staatshandbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie“ scheint Kelsen als Bediensteter des Handelsministeriums ab dem Jahr 1910 auf: unter „Konzeptsadjunkten“ ist er mit dem Zusatz „in Verwendung“ aufgelistet. In diesem Jahr scheint er – wohl ob seines Lehrauftrages – parallel dazu auch bereits in der Rubrik Exportakademie unter „ao. Prof. und Dozenten“ auf. Mit der dienstrechtlichen Änderung mit Dezember 1911 wird er ab 1911 weiter unter den Konzeptsadjunkten geführt, aber nun auch selbst als solcher und ohne den Zusatz „in Verwendung“ bezeichnet.

⁶⁰ ÖStA AVA, Handel, Dep 25, Fasz 1279, Z 44063 (Entnahme der Dienstabtabelle Kelsens und Übermittlung von 2 Parien – jene von 1911 und 1913 – an die Direktion der Exportakademie aufgrund des Ausscheidens Kelsens als Konzeptsbeamter aus dem Handelsmuseum und seines Eintritts als Adjunkt in die Exportakademie). Das Einkommen Kelsens betrug nunmehr 4.000,- Kronen; vgl Dienstabtabelle 1913, Hans Kelsen-Institut Wien, Ordner Persönliches, Dienstabtellen Hans Kelsen des Handelsmuseums Wien. 1915 bezieht er dann in der 2. Gehaltsstufe der IX. Rangklasse 4.200,- Kronen; vgl ÖStA AVA, Handel, Dep 25, Fasz 1306, Z 2281 aus 1915 (Beilage).

⁶¹ ÖStA AVA, Handel, Dep. 25, Fasz 1246, Z 34866. Schon zuvor hatte Kelsen als (offenbar noch nicht auf offiziellen Erlass des zuständigen Ministeriums beruhend und inoffiziell) „gewählter Vertreter der Dozenten“ als deren Sprecher und als Schriftführer an Sitzungen des Professorenkollegiums teilgenommen, so am 30. 9. 1913. In der Sitzung vom 25. 10. 1913 stellt der jetzt frischgebackene offizielle Dozentenvertreter Kelsen den Antrag, dass Bewerber um Betrauung mit Spezialkursen, die vorläufig keine Lehrtätigkeit nachweisen können, in Hinkunft vor Beginn der

tung, für Kelsen eine Professur an der Exportakademie zu kreieren, sind gescheitert: Schon im April 1913 hatten sich die Rechtsprofessoren Ernst Seidler und Rudolf Pollak⁶² vergeblich um die Ernennung von Kelsen zum ao. Prof mit der Begründung der geplanten Einrichtung eines Balkan- und Orientinstituts bemüht.⁶³ Auch die Diskussion der Ausgestaltung seiner Dozentur für Rechtsfächer zu einer ordentlichen Professur 1917 scheiterte offenbar bzw kam spätestens mit seinem Übertritt als etatmäßiger ao. Prof. an die Universität Wien zum Erliegen.⁶⁴

Für Kelsen ist aber schon der erstmalige Eintritt in eine hauptamtliche wissenschaftliche Stellung 1914 an der Exportakademie nach eigenem Bekunden ein „höchst bedeutungsvoller Schritt“, da er nun seine „ganze Zeit dem Ge-

Kurse zu einem Probevortrag vor das Professorenkollegium einzuladen seien. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen; vgl ebenda. In einem Fall zweifelt er die wissenschaftliche Qualifikation eines in Aussicht genommenen Vortragenden für einen Spezialkurs für Holzhandel an, woraufhin der Beschluss gefasst wird, der Kandidat möge eingeladen werden, zunächst wissenschaftliche Arbeiten sowie Nachweise einer praktischen Tätigkeit im fraglichen Gebiet vorzulegen; vgl ÖStA AVA Handel, Dep 25, Fasz 1279, Z 26462 aus 1914 (Protokoll der Sitzung des Professorenkollegiums vom 10. 6. 1914).

⁶² k.k. o. Prof. an der Exportakademie und Oberlandesgerichtsrat; vertritt die zivil- und handelsrechtlichen Fächer.

⁶³ Hans Kelsen-Institut Wien, Mitteilung Robert Walter an Rudolf Métall vom 10. 4. 1967, erliegt in Ordner Persönliches, Dienstabellen Hans Kelsen des Handelsmuseums Wien.

⁶⁴ ÖStA AVA, Handel, Fasz 1422, Z 22253 aus 1917 (Empfangsschein zum nicht mehr enthaltenen Akt, aus dem ein solches Vorhaben aufgrund der Angaben im „Gegenstand“ hervorgeht). Die in der Dienstabellen 1914/15, Hans Kelsen-Institut Wien, Ordner Persönliches, Dienstabellen Hans Kelsen des Handelsmuseums Wien, handschriftlich vorgenommene Ergänzung „1914 zum ao. Prof. ernannt“ ist ein offensichtlicher Irrtum und bezieht sich auf die Ernennung Kelsens zum tit. ao. Prof. an der Universität Wien 1915 (dazu ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Fasz 588, Personalakt Rudolf Herrnritt, Z 28493/1915; vgl auch ebenda, Fasz 589, Personalakt Hans Kelsen, Z 28493/1915, Deckblatt mit Verweis auf die Verleihung des Titels eines ao. Prof. an Kelsen erliegend im PA Herrnritt, in Verbindung mit Z 14841/1919, Begründung der Berufung Kelsens als o. Prof. mit Hinweis auf die Verleihung des Titels eines ao. Prof. 1915). Aufgrund dieses fehlerhaften Eintrags an der Exportakademie findet sich in vielen biographischen Abrissen zu Kelsen die falsche Angabe, er sei 1914 zum ao. Prof. ernannt worden.

genstände widmen konnte, dem meine wissenschaftliche Arbeit galt.“⁶⁵ Seine Freude „ueber diesen Erfolg“ währte aber nicht lange: „Denn kurz nach meiner Ernennung zum Dozenten an der Exportakademie brach der Krieg aus, und ich musste als Reserveoffizier zu meiner Truppe einruecken.“⁶⁶ Der bald darauf für die aktive Kriegsdienstleitung untauglich erklärte Kelsen trifft dann auf seiner ersten Station bei der (ersatzweisen) Dienstleitung in den Wiener Zentralstellen des Kriegsministeriums, im Kriegsfürsorgeamt, einen alten Bekannten: Der Direktor und Vorsitzende des Professorenkollegiums der Exportakademie, HR Prof. Anton Schmid, wird dort Leiter der Gruppe VIII,⁶⁷ während Kelsen bis zu seinem Übertritt in den Militärjustizdienst im August 1915 der Gruppe XIV (Statistik und Verkehr mit den Zweigstellen) vorsteht.⁶⁸

2. Institutionelles Umfeld

Welches institutionelle Umfeld fand Kelsen mit dem Handelsmuseum und der von diesem betriebenen Exportakademie vor? Zur Förderung der Handelsbeziehungen mit dem Orient wurde 1874 das „Orientalische Museum“ in Wien gegründet, das sich zum „k.k. österreichischen Handelsmuseum“, einem Verein der maßgeblichen Außenhandelsakteure des cisleithanischen Österreichs unter der Kontrolle des Handelsministeriums mit dem Hauptzweck, den Außenhandel Österreichs zu fördern, weiterentwickelte (1887). Seinen Sitz hatte es im Palais Festetics in der Wiener Berggasse 16, später auch erster Sitz der Exportakademie. Sein Personal rekrutierte sich aus Beamten des Handelsministeriums, die für die Erfüllung der administrativen Aufgaben gleichsam vom Ministerium zur Dienstverrichtung im Handelsmuseum abge-

⁶⁵ KELSEN, Autobiographie 46. Dass ihm das Handelsmuseum schon zuvor viel Freiräume für seine wissenschaftlichen Bestrebungen einräumte wird auch durch den Umstand unterstrichen, dass ihn eine sonst nicht sonderlich vielsagende Qualifikationsbeschreibung aus 1914 als „aus Gründen wissenschaftlicher Tätigkeit bis Ende Juni 1914 gegen Karenz der Gebühren“ als beurlaubt ausweist; zu welchem konkreten Zweck erhellt daraus leider nicht. Vgl. ÖStA, Archiv der Republik BM UuV 1. Republik, Standesausweise, Qualifikationsbeschreibung Hans Kelsen für das Jahr 1914.

⁶⁶ KELSEN, Autobiographie 46 f.

⁶⁷ ÖStA AVA, Handel, Fasz 1534, Z 38322 aus 1918 (Protokoll der Sitzung des Professorenkollegiums v 8. 4. 1918).

⁶⁸ Zu Kelsens Lebensweg 1914–1918 vgl ausführlich BUSCH, Kelsen im Ersten Weltkrieg.

stellt waren.⁶⁹ Über Kelsens hauptamtliche Tätigkeit im Handelsmuseum ist nichts bekannt; einen Gutteil der Zeit konnte er wie schon angesprochen offenbar auch schon vor seiner Transferierung als hauptamtlicher Dozent an die Exportakademie 1914 seinen wissenschaftlichen Interessen wie insbesondere der Fertigstellung der Habilitationsschrift und der unten noch näher zu beschreibenden Lehrtätigkeit – neben der Exportakademie zunächst als Privatdozent und dann als tit. ao. Prof. auch an der Universität Wien – widmen. Die vom Verein k.k. österreichisches Handelsmuseum geführte Exportakademie wurde 1898 gegründet⁷⁰ und stand unter der (Hoch-)Schulaufsicht des k.k. Handelsministeriums, welches das diese Aufsicht vorsehende Organisationsstatut im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium per Erlass vom 22. Mai 1898 bewilligte.⁷¹ Damit konnte mit dem Beginn des Wintersemesters 1898/99 im Oktober der Betrieb aufgenommen werden. Heimstätte war bis zum Zeitpunkt der Neuerrichtung und Inbetriebnahme eines eigenen Akademiegebäudes 1917⁷² der Sitz des Handelsmuseums im Palais Festetics in der Berggasse 16, in unmittelbarer Nachbarschaft zu früheren Wohnadressen von Hans Kelsens Eltern Adolf Kelsen (Berggasse 18 Mitte der 1870er-Jahre) und Auguste (geborene Löwy, bei Verwandten in der Berggasse 20 laut Heiratsurkunde 1880). „Gründungsauftrag“ der Exportakademie war es, dem „Handel das gesamte moderne Rüstzeug commercieller Bildung zur Verfügung zu stellen, das ihn befähigen soll, mit aller durch seine genaue Kenntnis der Ver-

⁶⁹ Vgl. zum k.k. österreichischen Handelsmuseum allgemein Direktion des Handelsmuseums Wien (Hrsg.), *Das Handelsmuseum in Wien. Darstellung seiner Gründung und Entwicklung 1874–1919* (Wien 1919); im Zusammenhang mit der Gründung der Exportakademie auch ULRIKE MORTSCH, *Die Hochschule für Welthandel und ihre Vorläuferin – Die wissenschaftliche Lehre in der Zeit von 1898–1945* (wirtschaftswiss. Diss. Wien 1976) (sehr oberflächlich und unzureichend belegt).

⁷⁰ Vgl. zur Geschichte der Exportakademie allgemein MORTSCH, *Hochschule für Welthandel*; IRENE SICHRA, *Die Exportakademie in Wien von 1898 bis 1920* (Dipl.-Arb. Wien 1997); *Exportakademie Wien* (Hrsg.), *Denkschrift über die Action des General-Comités für die Gründung der Export-Akademie* (Wien 1900).

⁷¹ Vgl. Abschnitt II des im Anhang abgedruckten Gutachtens.

⁷² Die offizielle Eröffnung des nach Plänen des Architekten Alfred Keller in der damals so bezeichneten Exportakademiestraße (heute Franz Klein-Gasse) errichteten neuen Gebäudes erfolgte am 20. 3. 1917; vgl. *Export Akademie Wien* (Hrsg.), *Bericht über die feierliche Eröffnung des neuen Akademiegebäudes am 20. März 1917*, Wien 1917.

hältnisse möglichen Voraussicht auf dem Weltmarkte aufzutreten und dort unserer Industrie die ihr gebührende Stellung zu erringen.“

In einem Rundschreiben zur Notwendigkeit der Erhöhung des „commerziellen Bildungswesens“ des Handelsministers vom Mai 1898 wird die relative Bedeutungslosigkeit Österreichs und das Nichtvorhandensein österreichischer Waren auf dem Weltmarkt, insbesondere im Fern- und Überseehandel, bemängelt. Dadurch komme in besonderer Weise das Bedürfnis zum Ausdruck, „weitere Kreise der Geschäftswelt planmäßig für den Export zu erziehen und dem Mangel initiativer kaufmännischer Organisation durch eine Ausgestaltung unseres kommerziellen Bildungswesens in der speciellen Richtung zu begegnen, wo die Lücke praktisch empfunden wird, weil sie auf unser ganzes Mitthun in den Erscheinungen des Weltverkehrs zurückwirkt.“ Anstatt wie bisher nur kaufmännische Beamte auszubilden, bedürfe es der Ausstattung von Unternehmern mit freiem und weitem Blick, welche „zur selbständigen und verständnisvollen Leitung eines Weltgeschäftes befähigt sein“ sollen. Während diese Notwendigkeit etwa in Frankreich, England und den Vereinigten Staaten längst erkannt worden sei und selbst im Deutschen Reich jüngst hochschulartige Fachlehranstalten errichtet worden wären, würde hierzulande erst jetzt mit der Schaffung der Exportakademie durch „die im Vereine mit dem frei gebildeten Comité von Kaufleuten und Industriellen unternommene Action des österreichischen Handels-Museums“ die entsprechende Initiative ergriffen. Die Schule sei als integrierender Bestandteil des Handelsmuseums gedacht, „um die kommerzielle Sammlungen sowie die Bibliothek des Institutes dafür verwenden zu können und den Hörern Gelegenheit zu bieten, in das vom Museum seit einer Reihe von Jahren betriebene kaufmännische Informationswesen Einsicht zu nehmen, welches sich mit der Ertheilung von Auskünften und Rathschlägen über Bezugs- und Absatzverhältnisse, über die Creditfähigkeit ausländischer Firmen, über Zoll- und Frachtverhältnisse u.s.w. beschäftigt.“ Zudem werde der Zweck verfolgt, die Absolventen bei ihrem Eintritt in die Berufspraxis „mit geeigneten Firmen bekanntzumachen und bei ihrer eventuellen Thätigkeit im Auslande unterstützen, aber auch überwachen zu können.“ Insgesamt sei das Ziel „der zu gründenden Anstalt dahin abgesteckt, dem für die international arbeitenden Kreise von Handel und Industrie bestimmten Nachwuchse, bei welchem neben einer allgemeinen kaufmännischen Vorbildung Geschäftsroutine und Praxis dermalen nicht mehr genügen, eine den heutigen Anforderungen an diesen Stand entsprechende Bildung zu bieten, (...) welche die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Aufnehmen des Mitbewerbes im Auslande bilden.“ Dementsprechend solle der Lehrstoff neben der Beherrschung der wichtigs-

ten Handelssprachen maßgebende Fächer aus der Volkswirtschaftslehre und -politik, Unterweisung über die Produktionsverhältnisse des Auslandes (internationale Handelskunde und -geographie), den internationalen Handelsverkehr (inklusive der Handelsusancen und Platzverhältnisse) sowie Warenkunde umfassen. Diese seien noch um Einzelkurse über Disziplinen zu ergänzen, welche nicht gut in den Seminarunterricht aus diesen Fächergruppen eingefügt werden könnten. Rechtsfächer, überhaupt öffentlich-rechtliche (keine etatmäßige Professur!), nehmen dementsprechend einen geringeren Stellenwert im Regelprogramm ein. Als echte Innovation ist auch ein „Mustercomptoir“ vorgesehen, in dem Vorkenntnisse „durch Übungen über die Geschäftsführung, insbesondere unter der Supposition von Exportgeschäften auf fremden Handelsplätzen, in der jeweiligen Fremdsprache“ ergänzt werden.⁷³

Zum Zeitpunkt des Eintritts Kelsens in das Handelsmuseum bzw zu Beginn der Aufnahme seiner Lehrtätigkeit bedeutet das für die bereits weiterentwickelte Organisation der Exportakademie: Es bestehen drei Jahrgänge, unterteilt in die „Allgemeine Abteilung“ und die eigentliche, zweijährige Exportakademie. Darüber hinaus bietet die Akademie „Konversationsübungen“, „Spezialkurse für das Bankgeschäft“, „Kommerzielle Kurse für Juristen“⁷⁴ und „Allgemein zugängliche Spezialkurse und Abendvorlesungen“ an.⁷⁵ Als ordentliche Hörer können in die „Allgemeine Abteilung“ Absolventen einer österreichischen Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) mit Reifezeugnis, Absolventen einer höheren Staatsgewerbeschule mit Reifezeugnis und „selbstredend“ Absolventen von Handelsakademien und höheren Handelsschulen aufgenommen werden. Sie haben mindestens 26 Vorlesungsstunden pro Woche zu belegen, die auch auf zwei Jahre aufgeteilt werden können, wenn wöchentlich mindestens 17 Stunden inskribiert werden.⁷⁶ Das Kurs-

⁷³ k.k. österr. Handelsmuseum (Hrsg), Programm für die Exportakademie. Studienjahr 1899/1900 (Wien 1899) 3 ff. (Abschnitt „Aufgaben und Ziele der Akademie“), UB Wirtschaftsuniversität Wien, Sammelsignatur 17.689-B.

⁷⁴ Es handelt sich um die Vermittlung von Wirtschaftskompetenzen an absolvierte Juristen: Handelskunde und kaufmännische Arithmetik, Allgemeine Buchhaltungstheorie und praktische Anwendung der einfachen und doppelten Buchhaltung, sowie Buchhaltung bei Handelsgesellschaften, Bilanzen, Kontokorrente und Technik der kaufmännischen Korrespondenz. Vgl ebenda 38 f.

⁷⁵ Vgl das Programm und Vorlesungsverzeichnis für die Export-Akademie, 12. Studienjahr 1909/1910 (UB Wirtschaftsuniversität Wien, Sammelsignatur 17.689-B).

⁷⁶ Ebenda 10.

programm umfasst Fremdsprachen, Handelsgeographie, Warenkunde, Volkswirtschaftslehre, Handels- und Wechselrecht, Kaufmännische Arithmetik, Korrespondenz und Kontorarbeiten, Buchhaltung, Stenographie, Sprachgeschichtliche Exkurse, Deutsche Grammatik, Gesundheitspflege, Kalligraphie und Maschinenschreiben; darüber hinaus können die Spezialkurse für das Bankgeschäft, Seewesen und Seerecht, Transport- und Tarifwesen, Bücher- und Bilanzrevision, ein Seminar für das Textilgeschäft und weitere fremdsprachliche Kurse gewählt werden.⁷⁷

In den ersten Jahrgang der Akademie werden außer den Hörern der Allgemeinen Abteilung, welche die Jahresprüfung mit gutem Erfolg bestanden haben, Absolventen von Handelsakademien, höheren Handelsschulen oder eines Abiturientenkurses einer solchen Anstalt ohne Aufnahmeprüfung aufgenommen. Mittelschulabsolventen können bei erfolgreicher Aufnahmeprüfung in kommerziellen Gegenständen (kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz, Buchhaltung, Handels- und Wechselkunde) und in französischer Sprache direkt in den ersten Akademiejahrgang aufgenommen werden. In den zweiten Jahrgang werden nur solche Hörer aufgenommen, welche die Vorlesungen des ersten Jahrgangs besucht und die Jahresprüfung in allen Gegenständen mit Erfolg abgelegt haben. Die Anzahl der Studierenden ist mit je 30 in beiden Jahrgängen begrenzt. Die Studiengebühren belaufen sich auf 150,- Kronen pro Semester und einen jährlichen Lehrmittelbeitrag von 30,- Kronen.⁷⁸ Der Studienplan umfasst im ersten wie im zweiten Jahrgang der Akademie: I. Sprachen (Französisch und Englisch in beiden Jahren; Italienisch, Spanisch oder Portugiesisch im zweiten Jahr); II. Seminarien (Wirtschaftliches Seminar; Kommerzielles Seminar; Juristisches Seminar: Zivilrecht inkl. Handelsrecht sowie Wechsel- und Scheckrecht); III. den Musterkontor; IV. Kurse (im ersten Jahrgang Verfassungs- und Verwaltungslehre und Statistik, Seewesen und Seerecht sowie Versicherungswesen; im zweiten Jahrgang Rechtsverfolgung im In- und Auslande sowie Transport- und Tarifwesen); an Wahlfächern stehen weiters Russisch, Gesundheitspflege, Stenographie, Kalligraphie und Maschinenschreiben zur Auswahl.⁷⁹

Die juristischen Fächer, die Kelsen (später) unterrichten sollte, sind folgendermaßen definiert: Handels- und Wechselrecht in der Allgemeinen Abteilung (Systematische Darstellung des österr. Handelsrechts; Einleitung; Die

⁷⁷ Ebenda 18 ff.

⁷⁸ Ebenda 10 f.

⁷⁹ Ebenda 56.

Stellung des Handelsrechts im Rechtssystem. Die Gründe dieses Sonderrechts und seine Erfordernisse. Geltungsbereich des Handelsrechts, Abgrenzung zwischen Zivil- und Handelsrecht.; Quellen des in- und ausländischen Handelsrechts; Begriff des Kaufmanns: Das Verhältnis des Handelsrechts und Gewerberechts zum Kaufmannsbegriff, Rechte und Pflichten der Vollkaufleute, die Firma, Prokura, die Handelsvollmacht, Handlungsangestellte, das Handelsregister, der Makler; Gesellschaftsrecht: Die Handelsgesellschaften des österreichischen Handelsrechts, Grundzüge des deutschen Aktienrechts und der deutschen GmbH; Rechtserwerb: ua Abschluss von Verträgen, das Offert, der Handelskauf, der Kommissionär; Wechselrecht: Stellung des Wechsels im Rechtssystem, ua Wechselfähigkeit, Wechselerefordernisse, Zahlung des Wechsels);⁸⁰ Verfassungs- und Verwaltungslehre und Statistik im ersten Jahrgang der Akademie (Das Wichtigste aus der Verfassung und Verwaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie. Diplomatische Vertretung im Ausland. Der Konsulardienst. Übersicht der Verwaltungseinrichtungen in den wichtigsten Kulturstaaten, mit besonderer Rücksicht auf jene Staaten, welche für den österreichischen Außenhandel von Bedeutung sind. Das Wichtigste aus der Verwaltungsstatistik mit besonderer Berücksichtigung der Gewerbe- und Handelsstatistik).⁸¹

Über die – problematischen – rechtlichen Umstände der Exportakademie als Privat(hoch)schule aufgrund der privaten Trägerschaft des Vereins Handelsmuseum gibt das im Anhang abgedruckte Gutachten Kelsens über die rechtliche Stellung der Exportakademie als Handelshochschule sehr gut Auskunft. Es handelt sich dabei um ein juristisches Schlüsseldokument im Bemühen und im Zuge der Auseinandersetzungen um eine formelle Klärung des prekären Status der Akademie im Jahrzehnt 1910 bis 1920. Vor allem Initiativen der Studierenden und Absolventen drängten auf eine Anerkennung der Exportakademie als vollwertige Hochschule und einen Abschlusses mit einem vollwertigen akademischen Grad,⁸² welche die Unterstützung des Lehrkör-

⁸⁰ Ebenda 19.

⁸¹ Ebenda 28.

⁸² Vgl etwa Exportakademie Wien (Hrsg), Die Anerkennung der Export-Akademie des k.k. österreichischen Handelsmuseums in Wien als Handelshochschule, Wien 1912 (Publikation zur am 21. 11. 1912 stattgefundenen Versammlung des Vereins diplomierter Export-Akademiker und der Hörschaft der Exportakademie) oder der Hinweis auf Studierenden-Proteste im Protokoll der Sitzung des Professorenkollegiums v 20. 1. 1914 in ÖStA AVA, Handel, Dep. 25, Fasz 1279 (Abschrift zu HMZ 2608 aus 1914).

pers fanden. In diesem Sinne dürfte vom Professorenkollegium auch der Auftrag an den engagierten und vor allem im öffentlichen Recht habilitierten Dozenten Hans Kelsen ergangen sein, 1913 ein entsprechendes Gutachten zum Status der Exportakademie als Hochschule und der damit verbundenen Frage nach der Berechtigung zur Führung eines entsprechenden (neuen) Namens zu erstellen. In dem Gutachten erinnert einiges an aktuelle Debatten in der österreichischen Hochschullandschaft, wie etwa die Abgrenzung zwischen Universitäten und Fachhochschulen und deren gemeinsamer Hochschulbegriff. Dann kommt die Unterscheidung von Sein und Sollen anhand des Beispiels der faktischen Funktion der Exportakademie als Handelshochschule und deren Unterscheidung von den rechtlich gesollten Kriterien für die Berechtigung der Führung des Titels einer Hochschule zum Ausdruck. Schließlich ist das Gutachten von der für Kelsen typischen und auch in manchen von ihm geführten wissenschaftlichen Kontroversen verfolgten⁸³ Argumentationsstrategie geprägt: „Wer A sagt, muss auch B sagen“; will im konkreten Fall heißen: Hat man die Exportakademie aus zwei grundsätzlichen Möglichkeiten einmal der kaiserlichen Verordnung von 1850 und nicht dem niederösterreichischen Landesgesetz betreffend die Handelsschulen von 1873 unterstellt, dann muss man die (juristischen) Konsequenzen, die sich aus dieser Grundsatzentscheidung ergeben, auch strikt durchhalten. Man kann dann, etwa aus politisch opportunen Gründen oder weil es für die Aufsichtsbehörde wünschenswert erscheint, nicht mehr einmal so handeln als wäre ersteres, ein andermal wieder so als wäre zweiteres der Fall – je nach augenblicklicher Vorteilhaftigkeit.

Mit seiner entsprechend kohärenten Argumentation, die Exportakademie sei einerseits faktisch eine Handelshochschule und sei aber davon unabhängig juristisch als Privathochschule im Sinne der von den Verwaltungsbehörden bei der Errichtung angewendeten und daher auch konsequent weiter anzu-

⁸³ Etwa jene mit den Wiener Fakultätskollegen Alexander Hold-Ferneck und Ernst Schwind: vgl. JÜRGEN BUSCH/KAMILA STAUDIGL-CIECHOWICZ, „Ein Kampf ums Recht“? Bruchlinien in Recht, Kultur und Tradition in der Kontroverse zwischen Kelsen und Hold-Ferneck an der Wiener Juristenfakultät, in: SZABOLCS HORNYÁK / BOTOND JUHÁSZ / KRISZTINA KORSÓSNÉ DELACASSE / ZUSZSANNA PERES (eds), *Turning Points and Breaklines* (= Jahrbuch Junge Rechtsgeschichte 4, München 2009) 110–138 sowie THOMAS OLECHOWSKI, Rechtsphilosophie gegen Rechtsgeschichte? Ein Juristenstreit aus der Zwischenkriegszeit an der Wiener Rechtsfakultät, in: GERALD KOHL / CHRISTIAN NESCHWARA / THOMAS SIMON (Hrsg), *Festschrift für Wilhelm Brauner zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive* (Wien 2008) 425–442.

wendenden kaiserlichen Verordnung von 1850 zu qualifizieren und dementsprechend befugt, sich den in diesem Fall freien Hochschultitel zuzulegen, setzen sich Kelsen und seine Auftraggeber aber nicht unmittelbar gegen das Handelsministerium und die involvierten Interessenvertretungen durch. Nachdem zunächst auch erwogen wurde, eine (Außen-)Handelshochschule unabhängig von der Exportakademie zu begründen,⁸⁴ als die sich letztere ja selbst bereits sah und definierte, kam es 1919 mit der gesetzlichen Umwandlung zur „Hochschule für Welthandel“ durch die Nationalversammlung und damit einhergehender organisatorischer und struktureller Änderungen⁸⁵ schließlich doch zur von der Exportakademie präferierten „Aufwertung“ und/oder „Anerkennung“, die aber erst 1930 mit der gesetzlichen Verleihung des Promotionsrechts und der Einführung eines akademischen Grades für das Grundstudium („Diplomkaufmann“) abgeschlossen wurde.⁸⁶ Die von Kelsen aufgezeigten juristischen Grundmängel bei der Gründung der Exportakademie waren damit durch einen „Federstrich“ des Gesetzgebers einige Jahre später beseitigt.

3. Lehre und Forschung

Kelsen beginnt seine Lehrtätigkeit an der Exportakademie im WS 1909/10 mit einem Lehrauftrag in der Rubrik der „allgemein zugänglichen Spezialkurse und Abendvorlesungen“, für die er jeden Dienstag abends zweistündig „Die Verfassung und Verwaltung der Balkanländer mit besonderer Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und der handelspolitischen Beziehungen zu Österreich-Ungarn“ vorträgt.⁸⁷ Inhaltlich bezieht sich diese

⁸⁴ Vgl. ua ÖStA AVA, Handel, Dep. 25, Fasz 1246, Z 12609 aus 1913 und die dort zusammengefassten Stellungnahmen diverser industrieller und handelspolitischer Interessengruppen und Vertretungen zur Frage der Umwandlung der Exportakademie in eine Handelshochschule bzw. die parallele Neugründung eines solchen, die hier vorerst favorisiert wird.

⁸⁵ Vgl. Exportakademie/Hochschule für Welthandel (Hrsg), Programm (Wien 1919) enthaltend die neue Studienordnung, Disziplinarordnung, Bibliotheksordnung und die Vorschriften über die Abhaltung der Diplomprüfung.

⁸⁶ BGBl 1930/234.

⁸⁷ Vgl. ÖStA AVA, Handel, Dep 25, Fasz 1106, Z 22786 aus 1909 sowie Programm und Vorlesungsverzeichnis für die Export-Akademie, 12. Studienjahr 1909/1910 (UB Wirtschaftsuniversität Wien, Sammelsignatur 17.689-B) 41. Kelsen wurde per Beschluss der Studienkommission vom 19. 12. 1908 mit der Abhaltung von Spezialkursen aus dem Gebiet der Verfassungs- und Verwaltungslehre betraut; vgl. Dienstabtabelle 1914/15, Hans Kelsen-Institut Wien, Ordner Persönliches, Dienstabtellen Hans Kel-

Lehrveranstaltung auf die politische Geschichte der Balkanländer; die Verfassung und Verwaltung von Serbien, Montenegro, Bulgarien, Rumänien, Griechenland und der Türkei; auf die landwirtschaftliche und industrielle Produktion, sowie den Handel und die Handelspolitik der genannten Länder.⁸⁸ Im folgenden Studienjahr 1910/11 bietet Kelsen als Spezialabendkurs wiederum am Dienstag und zweistündig „Die staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des osmanischen Reiches“ an und geht dabei ein auf: die Verfassungsgeschichte, das Verfassungsrecht, das Verwaltungsrecht, die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf Landwirtschaft, Industrie, Handel und Handelspolitik.⁸⁹ Hinzu kommt nun gemeinsam mit Ernst Seidler der Kurs im ersten Akademiejahrgang „Verfassungs- und Verwaltungslehre sowie Statistik“.⁹⁰ Im WS 1910/11 hielt er daneben auf Einladung des Wiener Volksheims auch erstmals einen Kurs „Allgemeine Staatslehre“ in der Volksbildung,⁹¹ die mit der Exportakademie kooperiert haben dürfte. So wird in der Sitzung des Professorenkollegiums vom 6. Februar 1918 berichtet, dass die Akademie einerseits den Hörsaal 1 unentgeltlich für Vorträge der Urania überlässt; umgekehrt ist der Lehrkörper eingeladen, Vorträge in der Urania zu halten.⁹²

1911/12 wiederholt Kelsen den Abendkurs zum osmanischen Reich;⁹³ ebenso den zweistündigen Kurs aus Verfassungs- und Verwaltungslehre mit Seidler,

sen des Handelsmuseums Wien. Lt Lebenslauf 1911, ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Fasz 589, Personalakt Hans Kelsen, Z 30728 aus 1911, ist irrtümlich SoSe 1909 angeführt; demnach las er ab dem WS 1909/10 auch das ordentliche Kolleg über österr. Verfassung und Verwaltung (was entweder ebenfalls einen Irrtum Kelsens darstellt oder aber 1909 zunächst inoffiziell gemeinsam oder in Vertretung mit/von Seidler erfolgt ist, wie ab 1910/11 auch offiziell im Vorlesungsverzeichnis der Exportakademie angeführt).

⁸⁸ Programm und Vorlesungsverzeichnis für die Export-Akademie, 12. Studienjahr 1909/1910 (UB Wirtschaftsuniversität Wien, Sammelsignatur 17.689-B) 41.

⁸⁹ Ebenda, 13. Studienjahr 1910/1911, 40 f.

⁹⁰ Ebenda 50.

⁹¹ Vgl Lebenslauf 1911, ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Fasz 589, Personalakt Hans Kelsen, Z 30728 aus 1911. Zu Kelsens Engagement in der Volksbildung vgl Tamara Ehs, Hans Kelsen und politische Bildung im modernen Staat (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 29, Wien 2007).

⁹² ÖStA AVA, Handel, Fasz 1534, Z 13229 aus 1918.

⁹³ Programm und Vorlesungsverzeichnis für die Export-Akademie, 14. Studienjahr 1911/1912, 39 f.

der jeweils Freitag morgens stattfindet.⁹⁴ Im Studienjahr 1912/13 folgt wie gewohnt das osmanische Reich als Abendkurs⁹⁵ und es tritt in dieser Rubrik neu ein zweiter solcher Spezialkurs Kelsens aus „Bürgerkunde“ hinzu.⁹⁶ Hier setzt er sich zunächst im Wintersemester auseinander mit den politischen Verhältnissen Österreich-Ungarns: Grundbegriffe der Staats- und Gesellschaftslehre (die menschliche Assoziationsform, das Recht, der Staat, kurze Geschichte der Staatstheorien, Entstehung und Untergang des Staates, Zweck und Rechtsfertigung des Staates, Staatsformen, Staatenverbindungen), kurze Verfassungsgeschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn, österreichische Verfassung und Verwaltung, ungarische Verfassung und Verwaltung; im Sommersemester folgen: die politischen Verhältnisse der wichtigsten Kulturstaaten in enzyklopädischer Darstellung: das Deutsche Reich, Frankreich, Russland, England, Italien, Vereinigte Staaten, Türkei und Balkanstaaten.⁹⁷ Mit Seidler hält er gewohnt die Verfassungs- und Verwaltungslehre.⁹⁸ Neu hinzu tritt ein zweistündiger Handelsrechtskurs in der Allgemeinen Abteilung Montag morgens.⁹⁹

Im folgenden Studienjahr 1913/14 bleibt es bei der Bürgerkunde;¹⁰⁰ daneben bietet er als zweiten Abendspezialkurs diesmal im Wintersemester „Die öffentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Balkanstaaten“ an: Überblick über die politische Geschichte der Türkei und der christlichen Balkanstaaten in der Neuzeit; Verfassung und die Grundzüge der Verwaltung (osmanisches Reich, Rumänien, Griechenland, Bulgarien, Serbien, Montenegro, die politische Stellung Albanien, als Anhang die Rechtsverfolgung in den Balkanstaaten); die wirtschaftlichen Verhältnisse der Balkanstaaten

⁹⁴ Ebenda 52.

⁹⁵ Ebenda, 15. Studienjahr 1912/1913, 48.

⁹⁶ Ebenda 57 f. Ganzjährig Donnerstag von 6 bis 8 abends. Zur Einrichtung dieses Kurses für Kelsen vgl. ÖStA AVA, Handel, Dep. 25, Fasz 1306, Z 21316 aus 1912.

⁹⁷ Programm und Vorlesungsverzeichnis für die Export-Akademie, 15. Studienjahr 1912/1913, 57 f.

⁹⁸ Ebenda 68.

⁹⁹ Ebenda 78; vgl. auch Dienstabellen 1914/1915, Hans Kelsen-Institut Wien, Ordner Persönliches, Dienstabellen Hans Kelsen des Handelsmuseums Wien.

¹⁰⁰ Ebenda, 16. Studienjahr 1913/1914, 57; diesmal am Dienstag.

(Landwirtschaft, Industrie, Außenhandel).¹⁰¹ In der Allgemeinen Abteilung liest er wie im Semester zuvor Handels- und Wechselrecht;¹⁰² mit Seidler teilt er sich wie gehabt die Verfassungs- und Verwaltungslehre.¹⁰³ 1914/15 und 1915/16 sind ident mit 1913/14.¹⁰⁴ Im Studienjahr 1916/17 hält er nur die beiden Abendveranstaltungen,¹⁰⁵ 1917/18 nur die Verfassungs- und Verwaltungslehre.¹⁰⁶

Im Bereich der Forschung sind die am Handelsmuseum und in der Exportakademie zugebrachten Jahre Kelsens zumindest bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs 1914 sehr fruchtbar. Neben der Habilitationsschrift als zentrales Werk dieser Periode,¹⁰⁷ das er nicht zuletzt dank der Freiräume für wissenschaftliche Arbeit bei seinem Dienstgeber fertig stellen kann, erscheinen 1908 bis 1914 eine Reihe wichtiger Abhandlungen wie etwa seine intensive Auseinandersetzung mit der Rechtssoziologie, die dann während des Ersten

¹⁰¹ Ebenda 59 f, Donnerstag von 6 bis 8 Uhr abends. Zur Einrichtung dieses Spezialkurses als Teil einer Reihe von Kursen zum Balkan vgl. ÖStA AVA, Handel, Dep. 25, Fasz 1246, Z 2115 sowie die dort anliegenden Vorakten.

¹⁰² Programm und Vorlesungsverzeichnis für die Export-Akademie, 16. Studienjahr 1913/1914, 63; dreistündig Montag 8–10 und Samstag 9–10.

¹⁰³ Ebenda 66.

¹⁰⁴ Vgl. die Vorlesungsverzeichnisse für die betreffenden Studienjahre; UB Wirtschaftsuniversität Wien, Sammelsignatur 17.689-B.

¹⁰⁵ Aus ÖStA AVA, Handel, Dep. 25, Fasz 1340, Z 23347 aus 1916 geht hervor, dass der o. Prof. Pollak die Vorlesung in der Allgemeinen Abteilung nicht mehr halten kann und der zu seinem Ersatz berufene Dozent Hans Kelsen durch seinen Militärdienst an der Supplierung verhindert ist. Für die Dauer der Verhinderung wird daher der Dozent Siegmund Grünberg mit der Vertretung betraut.

¹⁰⁶ Nunmehr ohne Seidler; vgl. die Vorlesungsverzeichnisse für die betreffenden Studienjahre. Aus ÖStA AVA, Handel, Fasz 1429, Z 24890 aus 1917 geht hervor, dass die Exportakademie das Handelsministerium um Intervention beim Kriegsministerium ersucht, um die Erlaubnis für Kelsen zu erwirken, die Vorlesung aus Verfassungs- und Verwaltungslehre vom zum Ministerpräsidenten ernannten Ernst Seidler zu übernehmen; diese wird für das vorgesehene Ausmaß von 2 Stunden wöchentlich vom Kriegsministerium auch erteilt.

¹⁰⁷ HANS KELSEN, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre (Tübingen 1911); jetzt in HKW 2.

Weltkrieges in der Debatte mit Eugen Ehrlich gipfelt,¹⁰⁸ oder seine grundlegende erziehungspolitische Schrift „Weltanschauung und Erziehung“.¹⁰⁹ Einige Male macht sich die für Kelsen ungewohnte Auseinandersetzung mit wirtschaftlichen und handelsrechtlichen Fragen bemerkbar, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit am Handelsmuseum und an der Exportakademie stehen; so die Beiträge über „Industrieförderung in Rumänien“¹¹⁰ und „Der Buchforderungskont und die inakzeptable deckungsberechtigte Tratte“.¹¹¹ Bedeutung und Stellenwert der wissenschaftlichen Arbeiten Kelsens in dieser „Achsenzeit“ seiner Karriere sind erst kürzlich von Matthias Jestaedt in den ersten drei Bänden der „Hans Kelsen Werke“ ausführlich gewürdigt worden. Nicht außer Acht bleiben darf, dass in die Jahre der ersten – relativen – materiellen Stabilität Kelsens aufgrund seiner Fixanstellung am Handelsmuseum auch seine Familiengründung mit Margarete Bondi und der Umzug in eine neue Familienwohnung in der Wickenburggasse 23 fällt.¹¹² Mit dieser Adresse ist untrennbar auch die Begründung des Privatseminars und der damit einhergehenden Bildung eines engen (Schüler-)Kreises um Hans Kelsen verbunden. Die persönlichen und wissenschaftlichen Bande zwischen Kelsen, Merkl, Verdross, Pitamic, Sander und anderer hängen – mit Ausnahme des letzteren – aber weniger mit Kelsens (Dozenten-)Tätigkeit an der Exportakademie denn mit seiner Lehrtätigkeit als frischgebackener Privatdozent an der Universität Wien ab 1911 zusammen. Aus den besten Hörern der ersten Lehrveranstaltungen Kelsens an der Universität Wien erstehen ab etwa Ende 1913, Anfang 1914 die regelmäßigen Treffen in seiner Privatwohnung.¹¹³ Schließlich erfährt Kelsen ebenso gerade um die Zeit nach der Ernennung zum Konzeptsadjunkten und Dozenten mit der „Entdeckung“ des Marburger Neukantianismus (1912) den entscheidenden Anstoß¹¹⁴ zur Weiterentwicklung seiner „Hauptprobleme“ zu dem, was die weltweit diskutierte Reine Rechtslehre

¹⁰⁸ Für eine Zusammenschau der im Betrachtungszeitraum erschienenen Abhandlungen Kelsens vgl jetzt HKW 3, enthaltend die veröffentlichten Schriften von 1911 (nach der Habilitationsschrift) bis 1917.

¹⁰⁹ HKW 3, 112 (ursprünglich erschienen 1913).

¹¹⁰ HKW 3, 65 (ursprünglich erschienen 1912).

¹¹¹ HKW 3, 93 (ursprünglich erschienen 1913).

¹¹² Eheschließung am 25. 5. 1912; Geburt der Töchter (H)anna (23. 11. 1914) und Maria (5. 12. 1915).

¹¹³ Vgl zur zeitlichen Fixierung der Anfänge von Kelsens Privatseminars BUSCH, Kelsen im Ersten Weltkrieg 73 f, dort auch die Belege.

¹¹⁴ Ebenda 73.

werden sollte und wovon bereits einiges in den weiteren Schriften ab 1911 steckt – all das hat wie gesagt nicht unmittelbar mit der Exportakademie und seinen dortigen Aufgaben zu tun; Einblicke in die (handels)rechtliche Praxis sowie Muse und die existentielle Absicherung für die Begründung seines Lehrgebäudes hat sie ihm aber allemal vergönnt.

IV. Ausblick

Was Kelsen an Förderung seitens der Exportakademie empfangen hat, versuchte er auch anderen dort zuteil werden zu lassen: Als seinen Nachfolger hat er mit Erfolg seinen damaligen – und dann „gefallenen“ – „Meisterschüler“ Fritz Sander¹¹⁵ vorgeschlagen, der 1918 die Dozentur Kelsens übernehmen konnte. Nachdem letzterer, dem bereits 1915 der Titel eines ao. Univ.-Prof. verliehen wurde,¹¹⁶ als Privatdozent der Universität Wien Anfang Juli 1918 von Kaiser Karl daselbst per 1. Oktober 1918 zum hauptamtlichen ao. Univ.-Prof. für Staats- und Verwaltungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Militärrechts sowie für Rechtsphilosophie ernannt wurde,¹¹⁷ bewarb sich Sander – wohl auf Anregung Kelsens – im August 1918 als dessen Nachfolger an der Exportakademie. Kelsen unterstützte diese Bewerbung um die Verleihung einer Lehrstelle für Rechtsfächer mit einem äußerst wohlwollen-

¹¹⁵ Zu diesem und seinem Verhältnis zu Kelsen einführend CHRISTOPH KLETZER, Fritz Sander, in ROBERT WALTER / CLEMENS JABLONER / KLAUS ZELENY (Hrsg), Der Kreis um Hans Kelsen. Die Anfangsjahre der Reinen Rechtslehre (= Schriftenreihe des Hans Kelsen-Instituts 30, Wien 2008) 445–470; sowie THOMAS OLECHOWSKI / JÜRGEN BUSCH, Hans Kelsen als Professor an der Deutschen Universität Prag. Biographische Aspekte der Kelsen-Sander-Kontroverse, in KAREL MALÝ / LADISLAV SOUKUP (Hrsg), Československé právo a právní věda v meziválečném období 1918-1938 a jejich místo v Evropě (Praha 2010) 1106–1134 (im Druck, online abrufbar unter: [<http://www.univie.ac.at/kelsen/workingpapers/kelseninprag.pdf>] (18. 08. 2010)); und AXEL KORB, Kelsens Kritiker. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechts- und Staatstheorie (1911–1934) (Tübingen 2010), insbes 55 ff, 166 ff, 235 ff u 276 ff.

¹¹⁶ ÖStA AVA, Unterricht Allgemein, Fasz 588, Personalakt Rudolf Herrnritt, Z 28493/1915; vgl auch ebenda, Fasz 589, Personalakt Hans Kelsen, Z 28493/1915 (handschriftliches Deckblatt mit Verweis auf die Verleihung des Titels eines ao. Prof. an Kelsen erliegend im PA Herrnritt) iVm Z 14841/1919 (Begründung der Berufung Kelsens als o. Prof. mit Hinweis auf die Verleihung des Titels eines ao. Prof. 1915).

¹¹⁷ Ebenda, Z 27211/1918. Zur Rolle seiner Tätigkeit für den Kriegsminister im k.u.k. Kriegsministerium für die Errichtung einer „Militärrechts“-Professur an der Universität Wien und Kelsens Ernennung darauf siehe schon die Verweise oben in Fn 5.

den dreiseitigen Gutachten. Sander sei „ein ausserordentlich begabter, selten gründlich und gewissenhaft arbeitender Jurist, der bei seinem grossem Fleisse zu den besten Hoffnungen berechtigt.“ Was ihn „besonders für ein Lehramt an einer hauptsächlich den praktischen Rechtsunterricht benötigenden Anstalt“ befähige, sei neben dem sorgfältigen Eingehen auf Gerichtsjudikatur, Verwaltungspraxis und rechtsgeschäftliche Übung in seine Grundanschauung vom Wesen des Rechts die mehrjährige Praxis als Rechtsanwalt und seine Tätigkeit im militärischen Verwaltungsdienst sowie die damit einhergehende – und an der Exportakademie besonders gefragte – Verbindung von öffentlichem und Privatrecht. Das zuständige Handelsministerium folgte der Empfehlung Kelsens und dem darauf basierenden Antrag der Exportakademie und ernannte Sander in Nachfolge seines Lehrers zum Dozenten für Rechtsfächer, wenn „auch nicht übersehen werden kann, dass Sander vorderhand noch vom Vorbilde Kelsens allzu stark abhängig ist“.¹¹⁸ Damit konnte Sander seine Lehrtätigkeit an der Exportakademie mit dem Studienjahr 1918/1919 im Oktober 1918 mit der Fortsetzung von Kelsens Kurs „Verfassungs- und Verwaltungslehre und Statistik“ aufnehmen. 1919/20 tritt eine Vorlesung aus Handels- und Gewerberecht gemeinsam mit Siegmund Grünberg hinzu.¹¹⁹ Sanders Tätigkeit an der Exportakademie bleibt ein Zwischenspiel, denn 1921 wird er – wieder auf Empfehlung von Kelsen – (zunächst ao.) Professor an der Deutschen Technischen Hochschule in Prag.¹²⁰

Für Kelsen selbst bedeuten die Jahre an der Wiener Exportakademie va in dreierlei Hinsicht viel: Da ist zum Einen das persönliche Netzwerk; und da ist zum Anderen die – davon wohl kaum zu trennende – Sicherheitsnetz-Funktion, die das Einkommen aus der Anstellung im Handelsmuseum und der damit verbundenen Lehrtätigkeit an der Exportakademie in materieller

¹¹⁸ ÖStA AVA, k.k. Handelsministerium 1918, Fasz 1583, Z 61837/IV aus 1918. Die „Tätigkeit im militärischen Verwaltungsdienst“ im Kelsen-Gutachten bezieht sich auf den Umstand, dass er Sander während des Ersten Weltkrieges zu seinem Mitarbeiter in dem von ihm geleiteten Feldgerichtsarchiv, einer Abteilung des Militärjustizdienstes des Kriegsministeriums, gemacht hatte. Vgl. dazu schon BUSCH, Kelsen im Ersten Weltkrieg 74 (dort bei Anm 103 ff) sowie OLECHOWSKI / BUSCH, Kelsen als Professor an der Deutschen Universität Prag, dort bei Anm 53.

¹¹⁹ Vgl Exportakademie Wien, Vorlesungsverzeichnis für die Studienjahre 1918/19 und 1919/20 (Universitätsbibliothek Wirtschaftsuniversität Wien, Sammelsignatur 17.689-B).

¹²⁰ Vgl OLECHOWSKI / BUSCH, Kelsen als Professor an der Deutschen Universität Prag, dort bei Anm 57.

Hinsicht darstellt. Drittens schließlich – und hier schließt sich der Kreis – erlaubte ihm die durch die im Bernatzik-Seminar an der Universität angeknüpfte Bekanntschaft mit Hermann Schwarzwald und Adolf Drucker neben der Existenzsicherung auch die derart abgesicherte Arbeit an der Fertigstellung der Habilitation, mithin an den Grundlagen der Reinen Rechtslehre sowie der Universitätskarriere, und die Begründung seines eigenen Schülerkreises noch vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs. Es wäre müßig zu spekulieren, ob es Kelsen als Begründer der Reinen Rechtslehre auch ohne Exportakademie gegeben hätte. Fest steht, dass die zehn Jahre von 1908 bis 1918, in denen Kelsen damals eine „akademische Grundsicherung“ an der heutigen Wirtschaftsuniversität Wien in Anspruch nehmen konnte, tatsächlich mit zu den entscheidenden Rahmenbedingungen für die Begründung einer der einflussreichsten rechtstheoretischen Lehrgebäude des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart zählen und somit in die „Achsenzeit einer Weltkarriere“¹²¹ einbezogen werden müssen. Was die Frage aufwirft: Trotz – oder eben gerade wegen – der praktischen Ausrichtung seiner damaligen Wirkungsstätte und der Auseinandersetzung mit damit verbundenen Rechtsfragen wie sie auch in dem im Anhang abgedruckten Gutachten zum Ausdruck kommt?

¹²¹ So die Qualifizierung der Bedeutung des Umfeldes und des Werkes während Kelsens Jahren im Kriegsministerium 1914 bis 1918 in BUSCH, Kelsen im Ersten Weltkrieg.

Anhang

*Die rechtliche Stellung der Export-Akademie als Handelshochschule
Gutachten erstattet im Auftrage des Professorenkollegiums der Export-Akademie*

von Dr. Hans Kelsen

Privatdozent an der Universität Wien, Dozent an der Exportakademie.¹²²

In dem Kampfe um Anerkennung der Exportakademie als Handelshochschule sind zwei Fragen immer wieder mit einander vermengt worden, deren deutliche Scheidung geeignet ist, eine gewisse Klärung des Problems herbeizuführen:

- 1.) *Ist* die Exportakademie eine Handelshochschule?
- 2.) Darf sich die Exportakademie als Handelshochschule bezeichnen?

I.

Was die erste Frage betrifft, so muss betont werden, dass sie keine Rechtsfrage ist. Zu ihrer Beantwortung genügt es festzustellen, was der übliche Sprachgebrauch unter dem Terminus „Handelshochschule“ versteht.

Eine Handelsschule mit Hochschulcharakter. Dass die Exportakademie eine Handelsschule ist, scheint mit Rücksicht darauf, dass ihr Zweck die Heranbildung von Kaufleuten ist, selbstverständlich zu sein. Immerhin ist es nicht überflüssig, diese Selbstverständlichkeit ausdrücklich festzustellen, weil – wie aus dem Folgenden ersichtlich sein wird – der Charakter der Exportakademie als *Handelsschule* gewisse rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, die speziell für die Titelfrage von Bedeutung sind.

Ob nun die als „Exportakademie“ bezeichnete Handelsschule auch eine Hochschule sei, das hängt davon ab, wie man den Begriff der Hochschule fasst. Die älteste Bedeutung des Wortes „Hochschule“ fällt zusammen mit dem Begriffe der Universität, denn die Universitäten waren ursprünglich die einzigen „Hohen Schulen“. Wesentlich für den Begriff Hochschule waren daher diejenigen Momente, die das Charakteristicum (sic!) der Universität waren: Autonomie der Lehrenden und der Lernenden, Lehr- und Lernfreiheit, eine spezifische Organisation und die Pflege ganz bestimmter

¹²² Maschinschriftliches Gutachten in Beilage zu ÖStA AVA, Handel Dep 25 (Fasz 1246), Z 12609 aus 1913 (Gutachten selbst undatiert; aus dem Zusammenhang ergibt sich aber ebenfalls 1913 als Jahr der Entstehung; dem Datum des Aktes nach zu schließen, dem das Gutachten anliegt (14./15. 4. 1913), dürfte es im ersten Quartal 1913 entstanden sein). Offensichtliche Tippfehler wurden stillschweigend ausgebessert, ansonsten aber die ursprüngliche Schreibweise und Interpunktion beibehalten. Im Original unterstrichene Textteile wurden hier in kursiver Schrift wiedergegeben.

Wissenschaften. Nicht wesentlich war ursprünglich ein Moment, das erst später in den Vordergrund trat: Die Vorbildung der Lernenden. Die Absolvierung einer *Mittelschule* ist als Aufnahmebedingung verhältnismässig erst sehr spät zu konstatieren, denn es gab früher eben keine „Mittelschulen“. Jenes dreigliedrige System von Schulen, Volks-, Mittel- und Hochschulen, das für das gesamte Bildungswesen des Kontinents charakteristisch ist, ist erst jüngerer Datums. Mit der Entwicklung dieses Systemes aber und des weiteren mit der Entstehung anderer Hochschulen neben den Universitäten, deren Organisation mangels historischer Tradition den modernen Bedürfnissen angepasst, sich von der der Universitäten unterschied, vollzieht sich mit dem Worte „Hochschule“ ein gewisser Bedeutungswandel. Als wesentliches Charakteristikum tritt gerade jenes Moment in den Vordergrund, das den alten Hohen Schulen überhaupt fremd war: Die Vorbildung der Studierenden (Absolvierung einer Mittelschule); während die ursprünglich wesentlichen Elemente: Spezifische Organisation der Lehrer und Lernenden, spezifische Lehrdisziplinen in den Hintergrund treten. Das letztere dieser beiden Momente, weil eben auch andere Wissenszweige als Jurisprudenz, Medizin, Philosophie und Theologie nach einer hochschulmässigen Pflege verlangen, das erstere, weil es als ein historisches Requisite den gänzlich geänderten Bedürfnissen der modernen Kultur längst nicht mehr entspricht und darum selbst auf den Universitäten Stück für Stück abbröckelt.

Von grösserer Bedeutung freilich als das rein äusserliche Moment der Organisation ist ein anderes, das gerade dann am deutlichsten ins Bewusstsein tritt, wenn sich die Tendenz geltend macht, den Begriff „Hochschule“ über den engen Kreis der Universitäten auszudehnen. Zweck der Hochschule ist, was der Zweck der alten Universitäten war: Die Pflege der Wissenschaft. Die Hochschule soll eine Institution sein, die Lehrern und Lernenden die Möglichkeit selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit gibt. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, dass – wie die Entwicklung nun einmal vor sich gegangen ist – gerade dieser Zweck der Hochschule tatsächlich hinter jenem der Vorbereitung für bestimmte Berufe zurückgetreten ist. Sind die technischen, die landwirtschaftlichen und montanistischen Hochschulen nicht in aller erster Linie und fast ausschliesslich Anstalten zur höheren, wenn man will zur höchsten Ausbildung von Ingenieuren, Landwirten, u. s. w.? Und sind nicht auch die Universitäten heute tatsächlich Fachschulen für Aerzte, Juristen, Lehrer und Priester? Und je mehr sich die Erkenntnis durchsetzt, dass die Universitäten und anderen Hochschulen – wie sie nun einmal notwendig geworden sind – keineswegs mehr die einzigen, ja vielleicht nicht einmal mehr die geeignetsten Stätten zur selbstständigen Pflege der Wissenschaften sind – immer deutlicher wird die Tendenz, wissenschaftliche Forschungsinstitute ohne Schulcharakter neben den Hochschulen zu schaffen – desto sicherer muss auch die Pflege der Wissenschaft als ein spezifischer Kriterium des Hochschulbegriffes verblassen.

Da wir heute noch mitten in dieser Entwicklung stehen, die ein Absterben des alten historischen überlebten Universitätstypus und die Ausbildung neuer Formen bedeutet, ist bis jetzt ein fester, scharf abgegrenzter Begriff der Hochschule noch nicht zu konstatieren. Was aber sicher steht, das ist die immer deutlicher werdende Tendenz,

mit dem Worte „Hochschule“ eine bestimmte Stellung in Systemen der Schulen zu bezeichnen, unter Hochschule eine Schule zu verstehen, die eine auf Volks- und Mittelschulunterricht gegründete Ausbildung vermittelt und deren Lehr- und Lernbetrieb eben dem Grade geistiger Reife entspricht, den die Lernenden gemäss ihrer Vorbildung aufzuweisen haben.

Das ist übrigens auch die Auffassung, die unserer österreichischen Gesetzgebung zugrunde liegt. Die einzige Stelle, an der sich der Gesetzgeber mit dem Begriffe der Hochschule befasst, ist der § 17 der kaiserlichen Verordnung vom 27. Juni 1850, R.G.Bl. No. 309 ex 1850. Dieser Paragraph will Hochschulen, die nicht vom Staate, sondern von Privaten errichtet werden, treffen (vergl. dazu die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 28./XI. 1908 Budw.A. No. 6325) und lautet:

„Privatanstalten, welche einen Unterricht beabsichtigen, der in dem Systeme der Staatsschulen seinem Wesen nach nur an Anstalten erteilt wird, die den Unterricht der Gymnasien oder Realschulen schon voraussetzen, können nur mit besonderer Bewilligung der Regierung errichtet werden.“

In dieser Bestimmung wird der Begriff der Hochschule in der Weise umschrieben, dass darunter jene Schulen zusammengefasst werden, die auf Grund ihrer Stellung im Schulsystem den Unterricht der Gymnasien oder Realschulen (damals der einzigen Mittelschulen) voraussetzen.

Von diesem Gesichtspunkte aus muss nun die die Exportakademie auf Grund ihrer gegenwärtigen Organisation zweifellos als Hochschule gelten. Nach § 13 des provisorischen Organisationsstatuts können als ordentliche Hörer der Exportakademie nur Absolventen einer österreichischen Mittelschule mit Reifezeugnis aufgenommen werden. Der Unterricht wird an der Exportakademie wie an allen Hochschulen, zum Unterschied von den Mittelschulen in zusammenhängenden Vorlesungen, die nicht durch Einzelprüfungen unterbrochen werden, von wissenschaftlich qualifizierten Lehrern abgehalten. Die Prüfungen finden als Kolloquien wie an den anderen Hochschulen am Schlusse des Semesters statt; dass sie obligatorisch sind, bedeutet nur, dass die Exportakademie in der Entwicklung des Hochschulwesens jenen Schritt bereits gemacht hat, den die anderen Hochschulen noch machen werden. Schliesslich sei noch hervorgehoben, dass die ordentlichen Professoren der Exportakademie als Staatsbeamte den gleichen Rang wie die ordentlichen Professoren der Universitäten, technischen Hochschulen u.s.w. haben.

Gerade mit Rücksicht auf jenes Moment, das gegenwärtig für den Hochschulcharakter das massgebendste ist, steht die Exportakademie sogar höher als alle diejenigen Handelslehranstalten, die heute im Deutschen Reiche den anerkannten Hochschultitel führen. Dort können bekanntlich als ordentliche Hörer nicht nur absolvierte Mittelschüler, sondern mitunter auch Personen inskribiert werden, die ein Einjährig-Freiwilligen-Recht, eine Aufnahmeprüfung, einen Nachweis einer entsprechenden Praxis und ähnliches nachweisen. (Vgl. dazu Dlabac-Zolger, Das kommerzielle Bildungswesen in europäischen und aussereuropäischen Staaten, 6. Band, S. 356.)

So hat denn auch der Sprachgebrauch die Frage, ob die Exportakademie eine Handelshochschule sei, längst in bejahendem Sinne entschieden. Die Exportakademie wird nämlich tatsächlich als Handelshochschule bezeichnet. Als Sympton (sic!) dafür, diene die Tatsache, dass in dem kürzlich erschienenen von ersten Autoritäten herausgegebenen „Handbuch der Politik“ in dem Artikel „Handelshochschulen“ (II. Band S.592 ff.) von dem ehemaligen Rektor der Berliner Handelshochschule, Prof. Dr. Jastrow, unter den ausserdeutschen Handelshochschulen die Exportakademie an erster Stelle angeführt wird. Und – was hier von besonderem Interesse ist – in dem Oesterreichischen Staatswörterbuch von Mischler-Ulbrich findet sich in dem vom Leiter der Exportakademie Regierungsrat Prof. Schmid verfassten Artikel „Handelshochschulen“ (II. Band, 2. Auflage, S. 686) der Satz: „Derzeit bestehen in Oesterreich zwei Handelshochschulen: Exportakademie in Wien und Revoltella-Stiftung in Triest.

All dies genügt wohl um zu erkennen, dass, wenn irgend eine Schule als Handelshochschule angesprochen werden kann, gerade die Exportakademie in erster Linie als solche zu gelten hat.

II.

Daraus, dass die Exportakademie eine Handelshochschule *ist*, muss nun keineswegs folgen, dass sie sich auch als solche offiziell bezeichnen darf. Wenn der Titel „Hochschule“ oder „Handelshochschule“ insoferne rechtlich geschützt ist, als die Rechtsordnung die Verleihung desselben dem Staate vorbehält, dann wäre die Möglichkeit gegeben, dass eine Schule zwar „Hochschule“ oder Handelshochschule *ist*, sich aber nicht so nennen darf, wenn ihr die Führung dieses Titels nicht vom Staate gewährt wurde. Natürlich nur soweit, als es sich um eine nicht *staatliche* Schule handelt. Denn eine Schule, deren Subjekt der Staat ist, hat eben nur jenen Titel zu führen, unter dem sie der Staat – den Gesetzen entsprechend – betreibt. Die Titelfrage steht somit im engsten Zusammenhange mit der rechtlichen Stellung der Schule und diese soll zunächst untersucht werden.

Die Exportakademie, die seit dem 1. Oktober 1898 besteht, war von Anfang an ein Bestandteil des Vereins „K.k. österr. Handels-Museum“, d. h. der Betrieb dieser Schule bildet seit 1898 einen Zweck dieses Vereines. Die Exportakademie ist also rechtlich eine von einem privaten Vereine betriebene Handelsschule. In dem zur Zeit der Gründung der Exportakademie geltenden Statute des Vereins „K.k. österr. Handels-Museum“ ddo. 1887 findet sich unter den Zwecken des Vereines weder die Führung einer Handelsschule im allgemeinen, noch der Betrieb der Exportakademie im besonderen. Durch die Gründung und Uebernahme der Exportakademie hat der Verein zweifellos seine Tätigkeit auf einen neuen Zweck ausgedehnt. Eine Aenderung der Statuten, die auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26./XI. 1867 die Zwecke des Vereines enthalten müssen, wäre schon im Jahre 1898 notwendig gewesen. Eine solche Statutenänderung ist jedoch damals nicht erfolgt und auch späterhin niemals rechtsgültig vorgenommen worden. Denn ein im Jahre 1906 gedruckter Entwurf eines neuen Statutes enthält unter anderen Abänderungen auch die Aufnahme der Exportakademie unter die Zwecke des Vereines. Dieser Entwurf ist auch im Jahre

1907 einer Generalversammlung des Vereins vorgelegt worden. Diese Generalversammlung vom 15. März 1907 war aber, wie aus dem Protokolle hervorgeht, mangels der erforderlichen Anzahl anwesender Mitglieder Beschlussunfähig ; überdies wurde der Beschluss dieser Beschluss unfähigen Generalversammlung niemals – wie es bei einem ordnungsgemässen statutenändernden Beschlusse erforderlich gewesen wäre – der k.k. Statthalterei vorgelegt. Und selbst wenn eine solche Vorlage stattgefunden hätte, wäre eine Untersagung seitens der Statthalterei unvermeidlich gewesen, die die neuen Statuten, abgesehen davon, dass sie nicht rechtgültig beschlossen wurden, wesentliche im Vereinsgesetze ausdrücklich geforderte Voraussetzungen nicht erfüllten.

Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, dass die Exportakademie zu Unrecht vom Verein k.k. österr. Handelsmuseum geführt wird, da die erforderliche Rechtsbasis für die Verfolgung dieses Vereinszweckes fehlt. Und es bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, dass vor allem das Professorenkollegium der Anstalt das stärkste Interesse hat, dass diese grundlegenden Mängel in der rechtlichen Basierung der Anstalt sobald als möglich behoben werden.

Erhebt man nunmehr die Frage, nach welchen Rechtsnormen die Exportakademie als *Schule* zu beurteilen ist und welche Vorschrift bei ihrer Gründung beobachtet wurde, so ergibt sich das Folgende. Da es sich um die von einem Privatvereine getriebene „Handelsschule“ handelt, käme auf den ersten Blick das niederösterreichische Landesgesetz, betreffend die Handelsschulen, vom 27./II. 1873, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich u.d.Enns, Jahrgang 1873, XIX. Stück, No. 36, in Betracht. Als *Handelsschule* müsste die Exportakademie diesem Gesetze unterstellt sein. Dieses Gesetz unterscheidet zwischen privaten und öffentlichen Handelsschulen und bezeichnet als öffentliche diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige (sic!) Zeugnisse auszustellen. (§3). Dieses Recht, das Oeffentlichkeitsrecht, wird den Handelsschulen vom Unterrichtsminister verliehen (§6). Die Frage, ob die Exportakademie das Oeffentlichkeitsrecht hat, und weiter, ob sie im Sinne dieses Landesgesetzes eine öffentliche oder private Handelsschule ist, hängt somit davon ab, ob ihr seitens des Unterrichtsministers das Oeffentlichkeitsrecht verliehen wurde. Dies ist aber tatsächlich merkwürdigerweise niemals geschehen. Die Exportakademie muss daher als private Handelsschule des privaten Vereins K.k. österr. Handelsmuseum angesehen werden. An dieser Tatsache kann auch der Umstand nichts ändern, dass das Organisationsstatut der Exportakademie – das „*provisorische*“ Organisationsstatut, das mit gewissen Aenderungen noch heute gilt – vom k.k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k.k. Unterrichtsministerium durch Erlass des k.k. Handelsministeriums vom 22./5. 1898 Z. 1529 genehmigt wurde. Denn die Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes ist ein Verwaltungsakt, der ausschliesslich in die Kompetenz des k.k. Unterrichtsministers steht und nach dessen freiem Ermessen erteilt wird. Dieser Verwaltungsakt kann nicht durch die seitens des Handelsministeriums – wenn auch im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium – erfolgte Genehmigung von Schulstatuten ersetzt werden. Ohne die Frage nach der Kompetenz des Handelsministeriums zu dieser Genehmigung von Schulstatuten

aufzuwerfen, sei nur auf die möglichen Konsequenzen aufmerksam gemacht, die der Mangel des Öffentlichkeitsrechtes für die Anstalt und insbesondere für die von ihr aufgestellten Zeugnisse hat, die nicht den Charakter von staatsgiltigen (sic!) Zeugnissen haben können. Für die Frage, ob die Exportakademie des k.k. österr. Handelsmuseums eine private oder eine öffentliche Schule sei, ist auch die Tatsache bedeutungslos, dass der Lehrkörper zum grossen Teil aus k.k. Staatsbeamten besteht. Betont werden muss nur, dass, wenn die Exportakademie als private Handelsschule des Vereines k.k. österr. Handelsmuseum *im Sinne des n.ö. Landesgesetzes von 1873* anzusehen wäre, die Anstalt auf Grund des § 26 dieses Gesetzes die Bezeichnung: „Privat-handelsschule des Vereines etc.“ zu führen verpflichtet wäre.

Nun ist aber die Exportakademie bei ihrer Gründung diesem Gesetze tatsächlich nicht unterstellt worden. Die Vorschriften dieses Gesetzes wurden nicht beachtet (Z.B. § 25: Genehmigung des Lehrplanes durch den Landesschulrat und die Handels- und Gewerbekammer, etc.); und auch heute fällt es niemanden ein, die Exportakademie nach diesem Gesetze zu beurteilen. Auch ist die Eximierung der Exportakademie aus dem Geltungsbereich des zitierten Landesgesetzes, betreffend die Handelsschulen, von einem politischen Standpunkte aus durchaus wünschenswert. Es bedeutete eine wesentliche Herabdrückung des Niveaus der Anstalt und eine empfindliche Unterbindung ihrer Entwicklungsfähigkeit, wenn sie neben Handelsschulen niederer oder mittlerer Kategorie sich den Bestimmungen des Landesgesetzes anpassen müsste.

Um aber die Exportakademie der Einflussphäre des n.ö. Landesgesetzes von 1873 zu entziehen – und schon bei Gründung der Anstalt hat diese Auffassung als selbstverständlich gegolten, da niemand daran dachte, die Schule diesem Gesetze zu unterwerfen – bieten sich nur zwei Eventualitäten: Entweder man spricht ihr den Charakter einer *Handelsschule* ab; d. i. aber, weil im offenbaren Widerspruch mit den Tatsachen, undenkbar, oder aber man erklärt das niederösterreichische Landesgesetz nur für Handels-*Mittel*-Schulen anwendbar und unterstellt die Exportakademie als Handelshochschule einer anderen Norm. Diese letztere Argumentation entspricht auch am meisten den tatsächlichen Verhältnissen wie den Bestimmungen des n.ö. Landesgesetzes. Denn dieses erklärt ausdrücklich in seinem § 5, dass die auf Grund seiner Bestimmungen errichteten Handelsschulen *Mittelschulen* sind; bezieht diese Beschränkung zwar ausdrücklich nur auf öffentliche Handelsschulen, doch kann nicht ernstlich bezweifelt werden, dass dem Sinne des Gesetzes nach diese Einschränkung auch auf die privaten Handelsschulen Anwendung findet. Dies geht übrigens schon daraus hervor, dass gerade zur Zeit, als das Gesetz erlassen wurde, in Wien bereits eine Handelshochschule – die 1871/72 gegründete Handelshochschule des Vereines der Wiener Handelsakademie – bestand, dem Gesetzgeber also die Kategorie der Handelshochschule bekannt sein musste, da er sich in keiner Weise auf Handelshochschulen bezieht und überdies ausdrücklich eine Einschränkung auf Mittelschulen vornimmt, so ist zu schliessen, dass er Handelshochschulen gar nicht in den Kreis seiner Normierung ziehen wollte. Zumal er ja dazu vielleicht überhaupt gar nicht kompetent war. Denn ob die Regelung des Hochschulwesens mit Ausnahme des

Gesetzgebung für Universitäten zum Wirkungskreise der Landtage gehört oder dem Reichsrat vorbehalten bleibt, ist eine offene Frage.

Nur weil die Exportakademie eine Handelshochschule ist, kann sie also dem n.ö. Landesgesetz, betreffend die Handelsschulen nicht unterstellt sein. Und in vollkommener Harmonie zu dieser Argumentation steht die Lösung der Frage, nach welcher anderen Norm nunmehr die Exportakademie zu beurteilen ist. Da es sich um eine nicht staatliche Schule eines privaten Vereines handelt, kommt mangels eines neueren Spezialgesetzes nur die bereits zitierte kaiserliche Verordnung vom 27. Juni 1850 R.G.Bl. No.309 ex 1850 in Betracht, womit ein „provisorisches Gesetz über den Privatunterricht“ erlassen wurde; und zwar ist es der bereits obenerwähnte § 17, der für die rechtliche Stellung der Exportakademie massgebend ist: „Privatanstalten, welche einen Unterricht beabsichtigen, der in dem Systeme der Staatsschulen seinem Wesen nach nur an Anstalten erteilt wird, die den Unterricht an Gymnasien oder Realschulen schon voraussetzen, können nur mit besonderer Bewilligung der Regierung errichtet werden.“ Nach herrschender – und ernstlich auch nicht bezweifelten Meinung – will dieser § 17 Privathochschulen treffen und jede Errichtung an eine staatliche Konzession binden. Es mag dahingestellt bleiben, ob durch den Wortlaut dieses Paragraphen 17 für die Errichtung *aller* Privathochschulen eine staatliche Konzession gefordert wird oder nur jener, die im Systeme der Staatsschulen bereits bestehen. Der Wortlaut spricht zweifellos nur aus, dass jene Privatanstalten bei ihrer Errichtung einer Genehmigung der Regierung benötigen, die einen Unterricht beabsichtigen, der im System der Staatsschulen nur an bestimmt qualifizierten Anstalten *erteilt wird*. Es muss sich also um Hochschulen handeln, die *im System der Staatsschulen* bereits bestehen. Und es muss bei einer strengen Interpretation sehr zweifelhaft erscheinen, ob zum Beispiel Handelshochschulen, die eben einen Unterricht erteilen, der in dieser besonderen Zusammenstellung und Eigenart im Systeme der Staatsschulen noch an gar keiner Anstalt erteilt wird, weil es eben noch keine staatlichen Handelshochschulen gibt, – ob Handelshochschulen tatsächlich auf Grund dieses Gesetzes einer Konzession bedürfen, oder – wie andere Schul-Kategorien des zitierten Gesetzes bloss zu einer Anmeldung verpflichtet sind. Wie dem auch immer sein möge: Tatsächlich hat die Exportakademie bei ihrer Gründung die Bewilligung der Regierung erhalten, indem ihr Statut durch Erlass des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium genehmigt wurde. Der Vorschrift des § 17 hat die Exportakademie bei ihrer Gründung jedenfalls Genüge geleistet. *Und indem man die Exportakademie nicht dem n. ö. Landesgesetz, sondern der kaiserlichen Verordnung, betreffend den Privatunterricht von 1850, und zwar dem § 17 dieser Verordnung tatsächlich unterstellt hat, der sich zweifellos auf private Hochschulen bezieht, hat man die Exportakademie schon bei der Gründung als Handelshochschule anerkannt.*

Wie steht es nun aber mit dem Rechte, den Hochschultitel zu führen? Für die Frage des Titels bei Privatschulen (im Sinne von nicht staatlichen Schulen) ist gegenwärtig gleichfalls die kaiserliche Verordnung von 1850 betreffend den Privatunterricht massgebend. In dieser Verordnung werden gewisse Schultitel insofern rechtlich geschützt, als die Führung derselben an die Genehmigung des Ministeriums für Kul-

tus und Unterricht gebunden wird. Es sind dies ausdrücklich nur „die Namen eines Gymnasiums oder einer Realschule“ (§ 5 und § 6). *Alle übrigen Schultitel sind frei.* Dies entspricht durchaus dem Geiste dieser kaiserlichen Verordnung, die bekanntlich das Prinzip der Schulfreiheit realisieren wollte. *Es setzt daher insbesondere die Bezeichnung Hochschule oder Handelshochschule nicht eine Verleihung oder Genehmigung seitens der staatlichen Unterrichtsverwaltung voraus.* Tatsächlich gibt es auch in Oesterreich mehrere private Unterrichtsanstalten, die sich als „Hochschule“ bezeichnen, ohne dass ihnen dieser Titel vom Staate verliehen worden wäre. Aus dem Nachschlageregister zu den Reichsgesetzen etc. von Merfort und Hofer, Erg. B. S. 116 ff, der mehr Kategorien von Hochschulen anführt, als solche mit staatlichen Charakter bestehen, sei hier nur die „Čechische Hochschule für politische Wissenschaften“ in Prag erwähnt. Dass in Wien eine Hochschule für Friseure besteht, möge nur der Kuriosität wegen bemerkt sein.

Der entgegengesetzten Auffassung der Unterrichtsverwaltung, dass auch andere Schultitel als die des Gymnasiums und der Realschule staatlicherseits zu verleihen seien, hat der V.G.H. in mehreren Fällen bereits ausdrücklich widersprochen. So bezüglich des Titels „Handelsschule“ und bezüglich des Titels „Handelsakademie“. Aus der Entscheidung des V.G.H. vom 28./XI. 1908 No. 6335 (Budw. A.), durch welche dem Unterrichtsministerium das Recht abgesprochen wird, einer Anstalt die Führung des Titels „Handelsschule“ zu untersagen, ist mutatis mutandis auch für die Frage des Handelshochschultitels von Bedeutung, was der V.G.H. speziell mit Beziehung auf die kaiserliche Verordnung von 1850 ausführt, nämlich: „Dass die Bezeichnung „Handelsschule“ nicht deshalb als unzulässig bezeichnet werden kann, weil die in Rede stehende Anstalt in Beziehung auf den Unterrichtsbetrieb und die Lehrmethode von anderen ebenso benannten und insbesondere von öffentlichen oder staatlich subventionierten Handelsschulen abweicht. *Uebrigens trägt die Staatsverwaltung in der Richtung, ob in dieser Anstalt der Unterrichtserfolg ebenso erreicht wird, wie in anderen als Handelsschulen bezeichneten Anstalten nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 11 keine Verantwortung, und es fehlt daher jeder rechtliche Titel für die Erlassung eines solchen Verbotes (den Titel „Handelsschule“ zu führen).*“

Insbesondere aber ist das bezüglich des Handelsakademietitels erflossene Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes per analogiam auch auf den Handelshochschultitel anwendbar. Was der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 8. Mai 1912 No. 5841 ex 1912 erklärt: „*Dafür aber, dass der vom Ministerium auch für höhere Handelslehranstalten an sich als zulässig bezeichnete Titel „Akademie“ an eine besondere Verleihung durch dieses Ministerium bedungen wäre, vermag keine gesetzliche Bestimmung angeführt werden,*“ dass gilt durchaus auch für den Titel „Handelshochschule“. *Eine Anstalt, die eine Handelshochschule ist, kann sich ohne weiteres auch als solche bezeichnen und das Ministerium für Kultus und Unterricht kann ihr diesen Titel umsoweniger entziehen, als es gar nicht in der Lage ist, diesen Titel zu verleihen. Zumal einer Anstalt gegenüber, die zu jener Kategorie von Schulen gehört, auf die sich der § 17 der kaiserlichen Verordnung von 1850 bezieht, nämlich zur Kategorie der privaten Hochschulen.*

Dagegen bleibt natürlich die Kompetenz der Unterrichtsverwaltung, das Oeffentlichkeitsrecht nach freiem Ermessen zu erteilen oder zu entziehen, unberührt. Da aber nach dem Prinzip der Gesetzmässigkeit der Verwaltung auch das freie Ermessen rechts-pflichtgemäss, d.h. in Uebereinstimmung mit den Gesetzen ausgeübt werden soll, darf streng genommen die Erteilung oder die Entziehung des Oeffentlichkeitsrechtes nicht an Bedingungen geknüpft werden, die mit den ausdrücklichen Bestimmungen oder dem Geiste des Gesetzes nicht harmonieren. Es darf also das Oeffentlichkeitsrecht nicht entzogen oder verweigert werden, weil eine Privatschule sich einen Titel beilegt, der den Tatsachen entspricht und rechtlich frei ist. Nur weil auf Grund unserer Verfassung eine verwaltungsgerichtliche Ueberprüfung des freien Ermessens und der Motive seiner Handhabung noch nicht möglich ist – die moderne Theorie des Verwaltungsrechtes fordert längst schon eine solche Ausdehnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach französischem Muster – kann die Verwaltung *faktisch* durch die Praxis der Oeffentlichkeitsrechts-Erteilung auch auf die Titelführung der Privatschulen, einen Einfluss nehmen, der das von der Rechtsordnung gewagte Prinzip der Titelfreiheit aufhebt.

Da nun auch die nach § 17 der kaiserlichen Verordnung von 1850 zu beurteilenden Privathochschulen eine „Bewilligung der Regierung“ erhalten müssen, diese Bewilligung nach der Anschauung der Praxis nach freiem Ermessen erteilt wird, so könnte vielleicht gerade der Exportakademie gegenüber geltend gemacht werden, dass die Statuten, auf Grund deren die Bewilligung erteilt wurde, die Bezeichnung „Handelshochschule“ nicht enthalten, und dass anderen Falles die Bewilligung nicht erteilt worden wäre, resp. zurückgezogen werden müsste. Dieser Standpunkt ist aber ganz angesehen von allen anderen Einwänden schon deshalb unhaltbar, weil die Unterrichtsverwaltung unmöglich eine Schule auf der einen Seite als Hochschule qualifizieren kann, indem sie sie den Bestimmungen des nur auf private *Hochschulen* bezüglichen § 17 unterstellt und durch Erteilung der Bewilligung dokumentiert, dass die Anstalt die vom Gesetze geforderten Bestimmungen für die Errichtung und den Bestand einer *Hochschule* erfüllt, um auf der anderen Seite eben dieser als Hochschule qualifizierten Anstalt zu verbieten, sich als das zu bezeichnen, wofür die Verwaltung sie stets genommen hat und nehmen muss, wenn die Schule nach § 17 der kaiserlichen Verordnung von 1850 beurteilt werden soll.

Die Exportakademie kann sich daher als Handelshochschule bezeichnen, ohne für diese Bezeichnung die Bewilligung der Unterrichtsverwaltung zu benötigen, geschweige dann dass sie, um diese Bewilligung zu erlangen, irgendwelche Organisationsveränderungen durchzuführen hätte. Denn sie erfüllt alle Bedingungen, die das Gesetz von einer privaten Hochschule fordert und die in dem zitierten § 17 ausdrücklich angeführt sind:

- 1.) Dass kein Lehrer bestellt werde, welcher nicht mit Rücksicht auf seine wissenschaftliche Befähigung und auf sein moralisches und politisches Betragen von der Regierung als befähigt anerkannt worden ist,
- 2.) Dass die Subsistenzmittel der Anstalt für eine Reihe von Jahren wenigstens mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit gedeckt sind.

Das Vorhandensein dieser Bedingungen hat ja die Regierung durch Erteilung der Genehmigung dokumentiert.

Wenn sich aber die Exportakademie als Handelshochschule bezeichnen darf, so bedeutet das allerdings nicht, dass sie den Titel „Exportakademie des k.k. österr. Handelsmuseums“ gegen den Titel Handelshochschule eintauschen darf. Denn der Titel „Exportakademie des k.k. österr. Handels-Museums“ ist durch § 1 der juristisch allerdings sehr zweifelhaften Organisationsstatuten festgelegt und wie jede Bestimmung derselben auf Grund der Bestimmung dieser Statuten selbst nur mit Zustimmung des Handelsministeriums und des Unterrichtsministeriums abzuändern. Auch wäre es vielleicht gar nicht zweckmässig, auf den Titel „Exportakademie“ zu verzichten. So problematisch sein Wert vom sprachästhetischen Standpunkt aus sein mag – die Vorstellung etwa einer „Import-„Akademie dürfte das Fragliche dieser Wort- und Begriffsbildung vielleicht am besten zum Bewusstsein bringen –, so sehr auch die tatsächliche Entwicklung der Anstalt ihren Namen lügen straft – ist es doch nur der allerkleinste Teil der Hörerschaft, den der österreichische Exporthandel absorbieren kann – so hat sich doch die Schule unter dieser Firma im öffentlichen Leben eingeführt und ein Renommée erworben, das weit über die Grenze unseres Vaterlandes hinausreicht. Wenn aber auch eine Eliminierung des Titels „Exportakademie“ ohne Statutenänderung nicht möglich und abgesehen davon auch gar nicht wünschenswert ist, so steht doch keinerlei rechtliches Hindernis im Wege, die Bezeichnung „Handelshochschule“ dem Titel: „Exportakademie des k.k. österr. Handels-Museums“ als Ober- oder Untertitel voran oder nachzusetzen. Sowie einer durch Eintragung in das Handelsregister rechtlich gebundenen Firma etwa A. Mayer & Co., die Bezeichnung „Schuhfabrik“ hinzugefügt werden darf, wenn unter dieser Firma wirklich Schuhe fabrikmässig erzeugt werden, und ohne Rücksicht darauf, ob die Inhaber der Firma noch A. Mayer & Co. sind.

Und so kann das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen dahin zusammengefasst werden, dass der Kampf um die Anerkennung der Exportakademie als Handelshochschule ein Versuch ist, weit offene Türen einzurennen.